



An den Grossen Rat

14.0386.01

ED/P 140386

Basel, 2. April 2014

Regierungsratsbeschluss vom 1. April 2014

Ratschlag „Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend Nachvollzug der Reorganisation im Erziehungsdepartement, personalrechtliche Anpassungen, Fachgruppen und Fachkonferenzen, Privatschulen, HSK-Unterricht und Privatunterricht, Unterstützungsangebote sowie weitere Anpassungen“

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Die Schulgesetzänderung im Einzelnen.....	3
2.1 Anpassung an die neue Organisationsstruktur im Erziehungsdepartement.....	3
2.2 Personalrechtliche Anpassungen	3
2.3 Fachgruppen und kantonale Fachkonferenzen (§§ 120 und 121).....	4
2.4 Privatschulen (§ 130 ff.)	4
2.5 Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) (§ 134b).....	8
2.6 Privatunterricht (§ 135).....	8
2.7 Unterstützungsangebote	8
3. Stellungnahme des Erziehungsrats.....	9
4. Finanzielle Auswirkungen	9
5. Regulierungsfolgenabschätzung.....	9
6. Prüfung des Finanzdepartements.....	10
7. Antrag.....	10

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Schulgesetz zu ändern, insbesondere in folgenden Bereichen:

- (1) Anpassung an die neue Organisationsstruktur im Erziehungsdepartement;
- (2) Personalrechtliche Anpassungen: Grundsatz der unbefristeten Anstellung sowie Regelung der Jahresarbeitszeit und der Definition einer Pflichtlektion;
- (3) Einführung von Fachgruppen und kantonalen Fachkonferenzen für alle Schulen;
- (4) Neue Bestimmungen für die Bewilligung und Aufsicht von Privatschulen, von Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) sowie Privatunterricht;
- (5) Regelung der Unterstützungsangebote für die Schülerinnen und Schüler, für deren Erziehungsberechtigte sowie für die Lehr- und Fachpersonen und die Schulleitungen.

2. Die Schulgesetzänderung im Einzelnen

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen zusammengefasst. Die gesamte Schulgesetzänderung mit einem Kommentar zu einzelnen Bestimmungen ist einer diesem Bericht beigefügten Synopse zu entnehmen.

2.1 Anpassung an die neue Organisationsstruktur im Erziehungsdepartement

Der Bereich Bildung wurde per 1. Dezember 2013 in drei Bereiche aufgeteilt: „Volksschulen“, „Mittelschulen und Berufsbildung“ sowie „Hochschulen“. Zudem wurden die Dienststellen „Allgemeinbildende weiterführende Schulen“, „Berufsbildende Schulen“ und „Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung (BBE)“ zu dem neuen Bereich „Mittelschulen und Berufsbildung“ zusammengefasst. Die Einteilung der Schulen in § 2 des Schulgesetzes soll an die Bezeichnung der neuen Bereiche angepasst werden. Zudem soll in allen Bestimmungen die Bezeichnung „Leitung der weiterführenden Schulen“ durch „Leitung Mittelschulen und Berufsbildung“ ersetzt werden.

2.2 Personalrechtliche Anpassungen

(1) Unbefristete Anstellung mit Probezeit statt vier auf ein Jahr befristete Anstellungen (§§ 95 und 96)

Im Hinblick auf den in absehbarer Frist eintretenden Lehrpersonenmangel soll die Attraktivität des Kantons Basel-Stadt als Arbeitgeber verbessert werden. Bisher werden die neu eintretenden Lehrpersonen während bis zu vier Jahren mit auf jeweils ein Jahr befristeten Arbeitsverträgen angestellt. Die anderen Kantone, in denen die Lehrpersonen direkt einen unbefristeten Vertrag erhalten, sind deshalb attraktiver. Die bislang übliche Befristung der Anstellungen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses soll zugunsten einer unbefristeten Anstellung aufgehoben werden. Befristete Anstellungen sollen nur noch im Falle von Stellvertretungen und Aushilfen möglich sein. Allerdings sollen diese neuen Bestimmungen noch nicht wirksam werden. Wegen der Garantie des Arbeitsplatzes bei der Überführung der Lehrpersonen aufgrund der Schulharmonisierung ist man derzeit noch auf die Möglichkeit der Befristung der Arbeitsverhältnisse angewiesen. Wenn sich jedoch diese Problematik verschärft und der Lehrpersonenmangel zunimmt, muss der Regierungsrat sofort reagieren und die Bestimmungen wirksam erklären können.

(2) Jahresarbeitszeit und Definition der Pflichtlektionen (§§ 100 und 101 Abs. 4)

In der Ordnung über Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen (SG 411.450) ist bereits geregelt, dass für Lehrpersonen die Jahresarbeitszeit gilt. Diese Regelung soll für alle Mitarbeitenden der Schulen im Schulgesetz festgehalten werden. Für Lehrpersonen, die nach den vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln unterrichten, muss zudem noch geregelt werden, dass für diese die Pflichtlektionenregelung nach § 101 gilt.

In der Bestimmung über die Pflichtlektionen soll präzisiert werden, durch was sich eine Pflichtlektion auszeichnet. Zum einen bezieht sie sich auf die vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln, zum anderen gehört zur Pflichtlektion nebst dem Unterricht die entsprechende Vor- und Nachbereitung. Weiter soll durch die neue Formulierung deutlich gemacht werden, dass es sich bei den in der Bestimmung erwähnten 45 Minuten um einen rechnerischen Zeitwert handelt.

2.3 Fachgruppen und kantonale Fachkonferenzen (§§ 120 und 121)

Bislang sind gesetzlich nur Fachkonferenzen auf freiwilliger Basis vorgesehen. In den Gymnasien und der FMS haben die schulübergreifenden, kantonalen Fachkonferenzen jedoch eine lange Tradition. Ebenso unbestritten sind die Fachgruppen innerhalb der einzelnen Schulen (bisher Fachschaften genannt). Auch in der WBS gibt es Fachgruppen und Fachkonferenzen. Neu sollen diese Zusammenarbeitsgefässe für alle Stufen vorgesehen werden.

Der Vorstand der kantonalen Schulkonferenz möchte die jetzige Regelung einer ausschliesslich freiwilligen Zusammenarbeit beibehalten und spricht sich gegen eine Verpflichtung aus. Das zentrale Gremium in der Primarstufe seien die pädagogischen Teams, in welchen die Vorgaben der Verordnungen und des Lehrplans 21 besprochen werden könnten. Ein kantonales Treffen von Delegierten sei vorerst nicht gewinnbringend bzw. würde sich bei Bedarf ergeben.

Aus der Sicht des Erziehungsdepartements ist es mit der Einführung des Lehrplans 21 auch für die verlängerte Primarstufe erforderlich, dass sich die Lehrpersonen in nach Fächern oder nach neuen Fachbereichen organisierten Gremien austauschen. Über eine solche Struktur können Unterrichtsthemen direkt von den kantonalen Fachkonferenzen über die Fachgruppen zu den Lehrpersonen getragen werden. Andere Wege, beispielsweise über die Schulleitungen oder mit einem Schreiben direkt an alle Lehrpersonen, sind viel aufwändiger, weniger effizient und ermöglichen weniger Partizipation von Seiten der Lehrpersonen. Auf der Schulebene erlauben diese Zusammenarbeitsgefässe den klassenübergreifenden Austausch und die notwendige Koordination der Unterrichtsplanung und Beurteilung. Verpflichtend ist vorgesehen, dass sich die Fachgruppen und die kantonalen Fachkonferenzen ein Mal im Jahr treffen. Das Konzept für die Fachgruppen und kantonalen Fachkonferenzen wurde mit einer Begleitgruppe, in der Lehrpersonen aller Stufen vertreten waren, einvernehmlich ausgearbeitet.

In der Konsultation wurde auch die Einsetzung von Fachexpertinnen und Fachexperten zur Leitung der kantonalen Fachkonferenzen kritisiert. Neu sollen auf allen Stufen die Mitglieder der kantonalen Fachkonferenzen selber ihr Präsidium wählen können.

2.4 Privatschulen (§ 130 ff.)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Privatschulen sind nicht mehr zeitgemäß. Wenn das Erziehungsdepartement die im Gesetz vorgesehenen Bewilligungskriterien genau befolgen würde, dürften viele Angebote nicht bewilligt werden, z.B. das Angebot einer Basisstufe, einer anderen Fremdsprachenabfolge, eines Unterrichts in einer Fremdsprache, einer Privatschule, die sich am Lehrplan des Kantons Basel-Landschaft orientiert oder überhaupt Privatschulen mit einem ausländischen oder internationalen Curriculum. Alle diese Angebote sind nicht konform mit den Lehrplänen des Kantons Basel-Stadt. Die meisten Privatschulen haben auch nicht ein Kollegium, das ausschliesslich aus Lehrpersonen mit den anerkannten Stufendiplomen besteht. Dieses Kriterium erfüllen nicht einmal alle staatlichen Schulen.

Für die Neuregelung der Privatschulen wurden einerseits die gesellschaftlichen Entwicklungen und andererseits die Besonderheiten, die die Privatschulen gegenüber den staatlichen Schulen auszeichnen, berücksichtigt:

Kulturelle und gesellschaftliche Werte

Das Interesse an Privatschulen, die das weiter werdende Spektrum an kulturellen und gesellschaftlichen Ansprüchen abdecken helfen, ist am Steigen. Eine Bewilligung, die wie heute ausschliesslich auf den herkömmlichen formalen Kriterien basiert, ist nicht mehr sachgerecht. Sie ist zum einen zu eng, weil sie legitime Ansprüche missachtet (z.B. diejenigen von Expats, die ihre Kinder nach einem internationalen Curriculum schulen lassen möchten) und zum anderen zu beliebig, weil sie keine Verpflichtung auf das Bildungsziel des mündigen Einzelnen in einer pluralistischen Gesellschaft enthält.

Mobilität der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist heute mobiler. Vor diesem Hintergrund ist es nicht mehr angebracht, eine Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die Privatschule den Lehrplan des Kantons Basel-Stadt erfüllt. Wichtiges Kriterium soll neu die Anschlussfähigkeit der Ausbildung der Privatschule an weitere Ausbildungsgänge in der Schweiz, im Ausland oder an ein internationales Curriculum sein.

Andersartigkeit der Privatschulen

Die Privatschulen ergänzen das staatliche Angebot. Sie bieten in vielen Fällen Ausbildungen oder Lernformen an, die die staatlichen Schulen nicht oder nicht in dieser Ausprägung anbieten können, dürfen oder wollen. Für die Bildungslandschaft des Kantons Basel-Stadt ist diese Vielfalt ein Gewinn. Und auch die staatlichen Schulen nutzen das Angebot der Privatschulen. Sie können Schülerinnen und Schüler, für die das staatliche Angebot nicht ausreichend ist, im Auftrag des Staates in Privatschulen unterrichten lassen. Ihre Berechtigung ziehen die Privatschulen letztlich aus ihrer Andersartigkeit. Von den Privatschulen darf deshalb nicht verlangt werden, dass sie völlig gleich sein sollen wie die staatlichen Schulen.

Wettbewerb unter den Privatschulen

Privatschulen bieten ihre Leistungen zu Marktbedingungen an. Es sollen in erster Linie die Eltern entscheiden, ob sie das Bildungsangebot der Schule anspricht und sie ihr Kind in dieser Privatschule unterrichten lassen möchten. Der Staat darf diesen Wettbewerb nicht behindern, er soll vielmehr dafür besorgt sein, dass der Charakter der Trägerschaft, die Organisationsstruktur und das curriculare und didaktische Bildungsangebot der Privatschulen transparent sind, sodass die Eltern einen begründeten Entscheid treffen können, ob sie ihr Kind in dieser Schule unterrichten lassen möchten. Die Bildungsangebote der Privatschulen müssen wirtschaftlich sein. Die Privatschulen brauchen allein deshalb auch eine gewisse Freiheit in der Gestaltung ihrer Angebote.

Entwicklung der Privatschulen

Privatschulen passen ihre Angebote an die Bedürfnisse der Eltern und des Bildungsmarktes an. Das heutige Verfahren einer einmaligen Bewilligung ist deshalb nicht mehr zeitgemäß. Die Angebote, auf die sich die Bewilligung einmal bezogen hat, sind möglicherweise nicht mehr aktuell. Neu soll die Bewilligung periodisch überprüft werden.

Verantwortung der Privatschule

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sollen die Privatschulen den staatlichen Schulen möglichst ähnlich sein. Diese Vorschriften sind zu eng. Privatschulen sollen anders sein dürfen als die staatlichen Schulen. Sie müssen aber auch die Verantwortung für ihr Angebot und dessen Qualität übernehmen. Sie müssen über eine strategische und operative Führung und über ein eigenes Qualitätsmanagementsystem mit internem Beschwerdeverfahren verfügen. Erst wenn diese internen Regelungen versagen, sollen subsidiär staatliche Massnahmen durch das Eingrei-

fen der Aufsicht zum Zug kommen. Der Staat kann aber nicht direkt in das Tagesgeschäft eingreifen. Für die Behebung eines Mankos hat die Leitung der Privatschule zu sorgen.

Verantwortung des Staates und der Eltern

Auch wenn die Privatschulen primär selbst für die Qualität bürgen, anders sein dürfen als staatliche Schulen und unter Marktbedingungen arbeiten, müssen aufgrund der staatlichen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit für den Betrieb von Privatschulen Mindestvoraussetzungen festgelegt werden (siehe Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten). Mit der Bewilligung überprüft der Staat, ob die Privatschulen diese Mindestvoraussetzungen einhalten. Die Hauptverantwortung für die Wahl einer Privatschule liegt bei den Eltern.

(1) Bewilligung von Privatschulen (§ 130)

Bewilligt werden sollen nur die Privatschulen, die Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht anbieten wollen. Bei den Privatschulen auf der Sekundarstufe II und Tertiärstufe bedarf es keiner präventiven staatlichen Überprüfung. Privatschulen, die einen staatlichen Abschluss anbieten (siehe Anerkennung nach § 134a) oder die mit dem Kanton eine Übertrittsvereinbarung abgeschlossen haben (§ 58) werden jedoch vom Kanton beaufsichtigt. Für Berufsschulen, die EFZ- und EBA-Ausbildungsgänge anbieten, braucht es aufgrund der Rechtsgrundlagen der Berufsbildung eine Bildungsbewilligung. Neu soll wie in anderen Kantonen mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements eine einzige Bewilligungsinstanz entscheiden und nicht mehr der Regierungsrat für die Bewilligung und der Erziehungsrat für den Lehrplan und die Lehrmittel. Vor dem Bewilligungsentscheid soll der Vorsteher des Erziehungsdepartements jedoch den Erziehungsrat anhören.

(2) Bewilligungsvoraussetzungen (§ 131)

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sollen die Privatschulen den staatlichen Schulen möglichst ähnlich sein. Diese Vorschriften sind zu eng. Es bedarf aber dennoch gewisser Mindestvorschriften, die alle Privatschulen erfüllen müssen. Diese werden in § 131 des Schulgesetzes festgelegt: (a) Die Trägerschaft orientiert sich in ihrem Handeln an den Grundrechten und den demokratischen Grundwerten und ist einem Menschenbild verpflichtet, das die Mündigkeit des Einzelnen in einer pluralistischen Gesellschaft als höchstes Bildungsziel anerkennt. (b) Die Privatschule verfügt über eine transparente Organisationsstruktur mit einer strategischen und operativen Führung und einem eigenen Qualitätsmanagement mit internem Beschwerdeverfahren. (c) Die Privatschule verfügt über ein angemessenes pädagogisches Konzept und Programm. (d) Der Eintritt in die Primarstufe erfolgt im gleichen Jahr wie bei den staatlichen Schulen. (e) Die Privatschule bietet eine vergleichbare Anzahl an jährlichen Unterrichtsstunden wie die staatlichen Schulen an. (f) Der Unterricht (1) erfüllt am Ende des Schulangebots die nationalen Bildungsstandards der EDK für die obligatorische Schule in den Fächern Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften und bietet Unterricht in musischen und gestalterischen Fächern sowie Sport an; oder (2) erfüllt ein ausländisches oder internationales Curriculum und bietet Deutschunterricht in einem von der Volksschulleitung festzulegenden Umfang an. (g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. (h) Die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben. (i) Die Privatschule gewährleistet, dass die Lehr- und Fachpersonen geeignete Lehrmittel verwenden. (j) Die Privatschule beschäftigt zur Mehrheit Lehrpersonen, die ein von der EDK anerkanntes Diplom oder einen ausländischen staatlichen oder einen privaten Abschluss haben, der dem staatlichen Diplom entspricht. (k) Die Privatschule gewährleistet, dass ein Übertritt in inländische oder ausländische staatliche Schulen, in internationale Bildungsangebote oder in Ausbildungsgänge erreicht wird. (l) Die Räumlichkeiten entsprechen den Mindestvorschriften des Kinder- und Jugendgesundheitsdiensts.

(3) Bewilligungsverfahren; Überprüfung und Entzug von Bewilligungen (§§ 131a und 131b)

Privatschulen passen ihre Angebote an die Bedürfnisse der Eltern und des Bildungsmarktes an. Das heutige Verfahren einer einmaligen Bewilligung ist deshalb nicht mehr zeitgemäß. In der Konsultation wurde deshalb vorgeschlagen, dass die Bewilligungen nur noch auf vier Jahre befristet ausgestellt werden. Dieser Vorschlag wurde von der IG Privatschulen (Zusammenschluss eines Teils der Privatschulen), die der vorliegenden Gesetzesanpassung im Übrigen positiv gegenüber steht, kritisiert, weil die Privatschulen dadurch immer wieder in Gefahr laufen würden, keine Bewilligung mehr zu erhalten. Die IG Privatschulen erachtete die bisherige Regelung als ausreichend. Andere Privatschulen haben den Vorschlag nicht beanstandet.

Der vorliegende Vorschlag trägt den Bedenken der IG Privatschulen Rechnung, indem die Befristung der Bewilligung durch eine periodische Überprüfung der Bewilligung ersetzt wurde. Neu soll nach vier Jahren, in begründeten Fällen nach einer kürzeren Zeit, die Bewilligung aufgrund einer einfachen Standortbestimmung und eines Berichts der Aufsichts- und Kontaktperson überprüft werden. Die Bewilligung kann aufgrund der Überprüfung ohne Änderung weitergeführt, angepasst oder mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Wird die Bewilligung nicht weitergeführt, soll sie in der Regel noch ein Jahr gültig sein. Mit dieser periodischen Überprüfung der Bewilligung kann auf die Jahresberichte der Privatschulen verzichtet werden. Die Privatschulen müssen bei Änderungen jedoch ihre Aufsichts- und Kontaktperson informieren.

(4) Aufsichts- und Kontaktperson (§ 132)

Die Volksschulleitung soll für jede bewilligte Privatschule eine Aufsichts- und Kontaktperson bestimmen.

(5) Pflichten der bewilligten Privatschulen (§ 133)

Bewilligte Privatschulen müssen die folgenden Pflichten erfüllen: (a) Sie haben sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler die Privatschule besuchen und damit ihre Schulpflicht erfüllen; (b) Sie melden die Ein- und Austritte der Schülerinnen und Schüler an das zuständige Department; (c) Sie haben den Schülerinnen und Schülern ein Mal jährlich eine Rückmeldung zu ihren Leistungen zu geben. Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein; (d) Sie haben die Aufsichts- und Kontaktperson über die seit der Erteilung der Bewilligung oder der Überprüfung der Bewilligung eingetretenen Änderungen zu unterrichten; (e) Sie haben umgehend der Aufsichts- und Kontaktperson besondere Vorkommnisse zu melden; (f) Sie haben beim Austritt den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Bestätigung des Schulbesuchs und ihres Ausbildungsstandes zu geben, die Erziehungsberechtigten bei der Suche nach einer geeigneten Anschlusslösung und die nächste Schule bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

(6) Zutritt zu staatlichen Museen, Sportstätten und Theatern (§ 134)

Neu soll ins Schulgesetz die Regelung aufgenommen werden, dass die Privatschulen zu denselben Bedingungen wie die staatlichen Schulen Anspruch auf Zutritt zu staatlichen Museen, Sportstätten und Theatern haben. Bereits heute haben die Privatschulen zu den meisten dieser Institutionen Zugang, allerdings ist es uneinheitlich und teilweise ist die Gewähr des vergleichbaren Zugangs nicht langfristig zugesichert.

(7) Anerkennung von Privatschulen (§ 134a)

Privatschulen, die staatliche Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse ausstellen, bedürfen einer Anerkennung. Die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Zuständigkeiten und die Aufsicht sollen vom Regierungsrat wie bisher in Verordnungen geregelt werden.

2.5 Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) (§ 134b)

In Ergänzung zum regulären staatlichen Unterricht können fremdsprachige Kinder und Jugendliche Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen. Dieser Unterricht wird von Botschaften, Konsulaten und nichtstaatlichen Trägerschaften angeboten und durchgeführt. Die Schulen empfehlen den Besuch, vermerken ihn in den Zeugnissen und stellen kostenlos die benötigten schulischen Einrichtungen (Schulräume, technische Unterrichtsmittel und Verbrauchsmaterialien) zur Verfügung. Die Organisation und Durchführung von HSK-Unterricht von Botschaften und Konsulaten untersteht einer Gesamtregelung des Bundes, die Kantone können hier nur beschränkten Einfluss ausüben. Die Organisation und Durchführung von HSK-Unterricht von anderen Trägerschaften (z.B. Elternvereinen), die die kantonale Unterstützung (Vermittlung, Eintrag im Zeugnis, Nutzung der schulischen Einrichtungen) ebenfalls in Anspruch nehmen möchten, sollen neu bewilligungspflichtig werden. Die Voraussetzungen für die Bewilligung werden in § 134b festgelegt.

2.6 Privatunterricht (§ 135)

Für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Stadt gilt die Schulpflicht. Die Schulpflicht wird nicht nur als Bildungspflicht verstanden, sondern sie umfasst auch die Zugehörigkeit zu einer Institution, die gesellschaftliche Integrationsaufgaben erfüllt. Da Schulpflicht nicht nur Bildungspflicht bedeutet, muss während der obligatorischen Schulzeit eine staatliche Schule oder eine Privatschule besucht werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn aus besonderen Gründen keine staatliche Schule oder keine Privatschule besucht werden kann, soll ein privater Unterricht möglich sein.

Voraussetzungen für die Bewilligung von Privatunterricht sollen sein: (a) Es müssen nachweisbar besondere Gründe vorliegen, dass ein Unterrichtsbesuch nicht möglich ist; (b) Der Privatunterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar; (c) Ein qualitativ ausreichender Unterricht wird gewährleistet; (d) Der Unterricht muss so gestaltet sein, dass der Anschluss an das nächste Bildungsangebot gesichert ist; (e) Wenn das Kind länger als ein Jahr Privatunterricht erhält, muss spätestens im zweiten Jahr die jeweilige Lehrperson über ein anerkanntes Lehrpersonendiplom verfügen.

Die Bewilligung soll längstens für ein Jahr erteilt werden. Bei Bedarf kann die Bewilligung erneuert werden.

2.7 Unterstützungsangebote

Bislang sind im Schulgesetz nur der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (§ 140) und sehr rudimentär der schulpsychologische Dienst (§ 140 Abs. 3) geregelt. Neu sollen alle Unterstützungsangebote ins Schulgesetz aufgenommen werden. Allerdings sollen nicht die organisatorischen Ausgestaltungen der Dienststellen, sondern lediglich ihre Aufgaben genannt werden. Dadurch soll die Organisationsautonomie des Regierungsrats gewahrt bleiben. Ebenso ist es seit der Reorganisation der Verwaltung im Jahr 2009 vorgeschrieben, dass in Gesetzen nicht mehr das konkrete Departement, sondern nur noch der Begriff „das zuständige Departement“ verwendet wird. Dadurch liegt es in der Kompetenz des Regierungsrats auf Verordnungsebene zu entscheiden, welches Departement welche Aufgaben erfüllen soll.

Neu sollen ins Schulgesetz die Aufgaben der Schulpsychologie (§ 141), die Unterstützung in Krisensituationen in den Volksschulen (§ 142) die Erfassung und Unterstützung von abschlussgefährdeten Jugendlichen (§ 143), die Schulsozialarbeit (§ 144) sowie Unterstützungsangebote für die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen (§ 147) aufgenommen werden.

3. Stellungnahme des Erziehungsrats

Der Erziehungsrat hat die vorgesehene Schulgesetzänderung an seiner Sitzung vom 24. Februar 2014 besprochen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Der Erziehungsrat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen grösstenteils zu. Nach anfänglicher Skepsis, was die Einführung obligatorischer Fachgruppen auch auf der Primarstufe betrifft, kann sich der Erziehungsrat den Argumenten anschliessen, dass es diese Fachgruppen im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 und der Verlängerung der Primarschule braucht. Die Lehrpersonen sollen zur Partizipation und Zusammenarbeit ermuntert werden. Auf Anregung des Erziehungsrats wurde die Möglichkeit in § 120 aufgenommen, auch stufenbezogene Fachgruppen zu bilden, die z.B. dem generalistischen Auftrag der Klassenlehrpersonen der Primarstufe Rechnung tragen.

Nicht einverstanden war der Erziehungsrat mit der Regelung betr. Privatschulen §§ 130 ff. insbesondere damit, dass nur noch das Departement für die Bewilligung und Aufsicht zuständig ist. Auf Anregung des Erziehungsrats wurde deshalb in § 131a festgehalten, dass der Erziehungsrat im Bewilligungsverfahren angehört wird. Der Erziehungsrat beurteilt ausserdem die Regelung kritisch, wonach die an den Privatschulen beschäftigten Lehrpersonen nur „zur Mehrheit“ über ein von der EDK anerkanntes oder als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen müssen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Schulgesetzes hat grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen.

Die Aufwendungen für die Fachgruppen und kantonalen Fachkonferenzen liegen innerhalb der zur Verfügung stehenden Budgets. Die Entschädigung für die Teilnahme an den Fachkonferenzen kostet jährlich insgesamt nur wenige Tausend Franken und ist im Budget der Schulen enthalten. Bei den Privatschulen steht dem erhöhten Aufwand für die periodische Überprüfung der Bewilligungen ein geringerer Aufwand aufgrund des Verzichts auf Jahresberichte gegenüber. Es wird mit höchstens gleich hohen Kosten für die verwaltungsinterne Bewirtschaftung des Dosiers Privatschulen gerechnet.

Einzig der in § 134 vorgesehene gleichberechtigte Zutritt zu staatlichen Museen, Sportstätten und Theater kann finanzielle Auswirkungen haben, und zwar in jenen Fällen, in denen die staatlichen Schulen vergünstigten Zutritt haben und der Vorzug den Privatschulen nicht gewährt wird. Eine Gleichstellung mit den Schülerinnen und Schülern der staatlichen Schulen erachtet der Regierungsrat als gerechtfertigt.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Von der Gesetzesänderung sind auch Privatschulen betroffen. Der Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung (Teil A) hat deshalb eine Betroffenheit der Wirtschaft ergeben. Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) wurde durchgeführt. Bei der Regulierung handelt es sich im Bereich Privatschulen im Wesentlichen um einen Nachvollzug der Verfassungsbestimmung, dass Privatschulen bewilligt und beaufsichtigt werden (§ 20 KV). Von der Regulierung sind die Privatschulen betroffen, die Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht anbieten wollen. Durch die Regelungen haben sie gegenüber Privatschulen an anderen Standorten weder Vor- noch Nachteile. Sie werden administrativ belastet durch die periodische Überprüfung der Bewilligung. Entlastet werden sie von den Jahresberichten, weshalb insgesamt die Belastung abnehmen sollte.

6. Prüfung des Finanzdepartements

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Beschlusseentwurf
- Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes
- Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung
- Regulierungsfolgenabschätzung

Schulgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2.

¹ Es bestehen folgende staatliche Schulen und Angebote:

1. Die Volksschulen

a) die Schulen der Primarstufe, 1.-8. Schuljahr

b) die Sekundarschulen (Sekundarstufe I), 9.-11. Schuljahr

c) die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (sonderschulische Spezialangebote)

2. Die weiterführenden Schulen:

2.1. Die Mittelschulen (Sekundarstufe II)

a) die Gymnasien, 12.-15. Schuljahr

b) die Fachmaturitätsschule, 12.-15. Schuljahr

c) die Maturitätskurse für Berufstätige

d) der Passerelle-Lehrgang

2.2. Die Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung (Sekundarstufe II) und der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B)

a) die Allgemeine Gewerbeschule Basel

b) die Berufsfachschule Basel

c) die Schule für Gestaltung Basel

d) das Bildungszentrum Gesundheit Basel

e) die Wirtschaftsmittelschule

f) das Zentrum für Brückenangebote

3. Die Angebote für die allgemeine und berufliche Weiterbildung

Es werden die folgenden neuen §§ 2^{bis} und 2^{ter} eingefügt:

§ 2^{bis}. Schulen mit kantonalem Auftrag

¹ Das zuständige Departement kann private Trägerschaften in einer Leistungsvereinbarung beauftragen, Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf oder Schulen der beruflichen Grundbildung zu führen.

² Die Schulen mit kantonalem Auftrag werden beaufsichtigt.

§ 2^{ter}. Schulen in den kantonalen Schulheimen

¹ Die Schulen in den kantonalen Schulheimen richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Jugendhilfe. Diese orientiert sich an den Zielen der Volksschule (§ 3b).

Titel (I.)1. wird wie folgt geändert:

Die Volksschulen und die Mittelschulen

In § 3a werden die Worte „Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen“ durch die Worte „Volksschulen und die Mittelschulen“ ersetzt.

Titel (I.1)B. vor § 11, (I.1.)C. vor § 16, (I.1.)D. vor § 23 und (I.1.)E. vor § 29 werden aufgehoben.

§ 35 wird aufgehoben.

Titel (I.1.)I. vor § 41 wird aufgehoben.

Es wird der folgende neue § 42 Abs. 2 eingefügt:

² Die Fachmaturitätsschule bereitet auf Ausbildungen an höheren Fachschulen und auf Studien an Fachhochschulen vor.

Es werden die folgenden §§ 43a und 43b samt Titel eingefügt:

(I.1.)K. Die Maturitätskurse für Berufstätige

§ 43a.

¹ Die Maturitätskurse für Berufstätige nehmen Erwachsene auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Die Maturitätskurse für Berufstätige bereiten die Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium vor.

(I.1.)L. Der Passerelle-Lehrgang

§ 43b.

¹ Der Passerelle-Lehrgang nimmt Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätszeugnissen auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Der Passerelle-Lehrgang bereitet auf ein Hochschulstudium vor.

Titel (I.)2. vor § 52 erhält folgende neue Fassung:

Die Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung

Es werden folgende neuen §§ 52^{bis} und 52^{ter} eingefügt:

§ 52^{bis}. Die Wirtschaftsmittelschule

¹ Die Wirtschaftsmittelschule nimmt Schülerinnen und Schüler auf, welche die Sekundarschule durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

§ 52^{ter}. Das Zentrum für Brückenangebote

¹ Das Zentrum für Brückenangebote führt für Absolventinnen und Absolventen der Volksschule ein freiwilliges, in der Regel einjähriges Berufsvorbereitungsjahr, das Allgemeinbildung mit Erfahrungen in der Berufspraxis verbindet, die fachliche Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder erlaubt und den Übertritt in die berufliche Grundbildung unterstützt.

§ 52a Abs. 1 lit. d erhält folgende neue Fassung:

d) für die Weiterbildungsangebote der Schulen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung.

Titel (I.)4. vor § 54 und § 54 erhalten folgende neue Fassung:

(I.)4. ANGEBOTE FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE WEITERBILDUNG

§ 54.

¹ Die in § 2 vorgesehenen Angebote für die allgemeine und berufliche Weiterbildung werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu Fall angeordnet und durchgeführt.

In §§ 58 Abs. 4 und 61 Abs. 2 werden die Worte „weiterführenden allgemeinbildenden Schulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 58 Abs. 5 eingefügt:

⁵ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann in Absprache mit den Schulleitungen Vereinbarungen mit Privatschulen abschliessen, die die Voraussetzungen für den Übertritt in staatliche Schulen regeln. Privatschulen mit Übertrittsvereinbarungen werden beaufsichtigt.

§ 59 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 59. Dispens vom Besuch der Volksschulen

¹ Von der Pflicht, die Volksschulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:
 a) Kinder, die im Auftrag der kantonalen Jugendhilfe in einem Heim oder Internat unterrichtet werden;
 b) Kinder, welche in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden oder kantonal bewilligten Privatunterricht erhalten.

§ 64 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Erweisen sich die Förderangebote als ungenügend, haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in der Volksschule Anspruch auf verstärkte Massnahmen. Diese besondere Förderung erfolgt integrativ im Rahmen der Regelschule. In begründeten Fällen kann sie auch in sonderkulischen Spezialangeboten der Volksschule, in Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, in Privatschulen oder in anderer Weise erfolgen. Nach der obligatorischen Schulzeit können verstärkte Massnahmen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr als Überbrückung zwischen Sonderschulung und Leistungen der Invalidenversicherung verlängert werden.

In § 68 Abs. 1 werden die Worte „weiterführende allgemeinbildende Schule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

§ 74 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a)
- b) die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide
- c) das Absenzenwesen und die Dispensationen
- d) die Disziplinarmassnahmen
- e) die Lehrpersonen
- e^{bis}) die Maturitätskurse für Berufstätige (§ 44)
- e^{ter}) den Passerelle-Lehrgang (§ 45)
- f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52)
- g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a)
- h) die Unterrichtslektionen (§ 67a)
- i) die Klassengrössen (§ 67b)
- j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)

- k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3)
- ^{k^{bis}} den von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterricht (§ 77 Abs. 3)
- l) die Schulräte (§ 79a)
- m) die Schulkommissionen (§ 80 ff.)
- n) die Volksschulleitung (§ 87a)
- o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88)
- p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)
- ^{p^{bis}} die Schülerinnen und Schüler (§ 91b)
- q) die Konferenzen (§ 117 ff.)
- r) die kantonale Schulkonferenz (§§ 124 ff.)
- s) die Anerkennung von Privatschulen, die staatliche Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse ausstellen dürfen (§ 134a)

In § 74a, im Titel von § 87b, in § 88 Abs. 4, in § 88a Abs. 2, im Titel IV. vor § 92, in § 93 Abs. 3, in § 97^{bis} Abs. 4, im Titel 4. vor § 97a und in § 98 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Leitung der weiterführenden Schulen“ durch die Worte „Leitung Mittelschulen und Berufsbildung“ ersetzt.

§ 75 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der Schulen der beruflichen Grundbildung.

² Die Lehrmittel und die für den Unterricht notwendigen Verbrauchsmaterialien werden in den staatlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich abgegeben.

In § 76 werden in Abs. 1 die Klammer und der Abs. 2 aufgehoben.

§ 77 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 77. Von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteter Religionsunterricht

¹ Die Erteilung des von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften.

² Die staatlichen Behörden stellen den Kirchen und Religionsgemeinschaften im dritten und vierten Schuljahr wöchentlich eine Stunde und vom fünften bis zum elften Schuljahr im Rahmen des obligatorischen Unterrichts wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

³ Die Regelung im Einzelnen erfolgt durch eine Verordnung, die vom Regierungsrat im Einvernehmen mit öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften erlassen wird.

⁴ Den Lehrpersonen der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

⁵ Der Besuch des Religionsunterrichts ist freiwillig.

In § 80 Abs. 1, im Titel von § 88, in § 88 Abs. 1 und im Titel 6. vor § 98 werden jeweils die Worte „weiterführenden allgemeinbildenden Schulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

§ 86 Abs. 2 Ziff. 12 erhält folgende neue Fassung:

12. Sie können bei der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung Anträge stellen.

In § 87c Abs. 3 und § 88 Abs. 3 wird jeweils der folgende neue Satz 2 eingefügt:
Sie kann alle Mitarbeitenden der Schule zu Schulsitzungen einberufen.

In § 91 werden in Abs. 2 lit. a die Worte „Veranstaltungen von Elternabenden“ durch das Wort „Elternveranstaltungen“ ersetzt, in Abs. 4 die Worte „Schülerinnen und Schülern sowie den“ aufgehoben, in Abs. 7 lit. b das Wort „Elternabende“ durch das Wort „Elternveranstaltungen“ ersetzt und in Abs. 9 nach dem Wort „Schulleitung“ die Worte „oder der Leitung Volksschulen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden“ eingefügt.

In § 91a Abs. 5 werden die Worte „nachobligatorischen allgemeinbildenden Schulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 91b eingefügt:

§ 91b. Schülerinnen und Schüler

¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.

² Den Schülerinnen und Schülern steht das Recht zu, von den Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden in die sie betreffenden Entscheide angemessen einbezogen, soweit nicht ihr Alter und ihre Reife oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb.

⁵ Die Schulleitung kann mit den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele abschliessen.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.

In § 92 Abs. 1 werden die Worte „Leitung der weiterführenden Schulen und“ durch die Worte „Leitung Mittelschulen und Berufsbildung sowie“ ersetzt.

In § 94 werden in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben und in Abs. 4 vor dem Wort „Schulkommission“ die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten der“ eingefügt.

§§ 95 und 96 erhalten folgende neue Fassung:

§ 95. Unbefristete Anstellung

¹ Die Anstellung erfolgt unbefristet; davon ausgenommen sind Anstellungen nach § 96.

² Unbefristete Stellen sind auszuschreiben.

³ Unbefristete Anstellungen sind in der Volksschule von der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen von der Schulkommission zu genehmigen.

⁴ Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Schulleitung kann die Probezeit auf 12 Monate verlängern. Die Verlängerung muss der Lehrperson schriftlich mitgeteilt werden.

⁵ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf das Ende der Woche gekündigt werden.

⁶ Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf das Ende eines Schulsemesters erfolgen.

§ 96. Befristete Anstellung

- ¹ Für folgende Arbeitsverhältnisse werden befristete Arbeitsverträge abgeschlossen:
- Für den befristeten Einsatz in Stellvertretungsfunktion, sofern der Einsatz länger als vier Wochen dauert (Stellvertreterinnen und –vertreter);
 - Für die Anstellung von Lehrpersonen, deren Ausbildung unvollständig ist und denen nicht die Anstellungsfähigkeit nach § 93 Abs. 2 zuerkannt wurde (Aushilfen).
- ² Eine befristete Anstellung darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern.
- ³ Im befristeten Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen über die Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, wenn dies im Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart wurde.

§ 97 wird aufgehoben.

In § 97^{bis} werden in Abs. 2 die Worte „Die Anstellungen der Fachpersonen“ durch die Worte „Die unbefristeten Anstellungen von Fachpersonen“ ersetzt und in Abs. 3 vor dem Wort „Schulkommission“ die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten der“ eingefügt.

§§ 97a, 100 und 101 Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 97a.

- ¹ Anstellungsbehörde für die Leiterin oder den Leiter der Volksschulen sowie der Mittelschulen und Berufsbildung ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher.

§ 100. Jahresarbeitszeit

- ¹ Für alle Mitarbeitenden der vom Kanton geführten Schulen gilt die kantonal festgelegte Jahresarbeitszeit.
- ² Für Lehrpersonen, die nach den vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln unterrichten, gelten im Rahmen der Jahresarbeitszeit zusätzlich die Bestimmungen über die Pflichtlektionen nach § 101.

⁴ Pflichtlektionen beziehen sich auf die vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln. Eine Pflichtlektion entspricht einem Zeitwert von 45 Minuten. Zur Pflichtlektion gehört nebst dem Unterricht die entsprechende Vor- und Nachbereitung.

In § 112 werden die Worte „Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung“ durch die Worte „Urlaub von Lehr- und Fachpersonen sowie von Mitarbeitenden der Tagesstrukturen wird durch die Anstellungsbehörde“ ersetzt.

§§ 113 und 114 erhalten folgende neue Fassung:

§ 113. Art der Konferenzen

- ¹ In den Volksschulen und den weiterführenden Schulen sind als periodische Konferenzen vorgesehen:
- Schulkonferenzen
 - Fachgruppen
 - Kantonale Fachkonferenzen
- ² Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.

§ 114. Aufgabe der Konferenzen

- ¹ Die Konferenzen haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Sie unterstützen die Zusammenarbeit zwischen den Konferenzmitgliedern;
 - Sie unterstützen die Lehr- und Fachpersonen in der Wahrnehmung ihres Auftrags;

c) Sie dienen der Schul- und Unterrichtsentwicklung.

² Die Volksschulleitung, die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung und die kantonale Schulkonferenz haben die Konferenzen beim Entscheid über wichtige sie betreffende Fragen einzubeziehen.

³ Die Konferenzen können Anträge an ihre Schulleitung, an die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung stellen.

§§ 115 und 116 werden aufgehoben.

§ 117 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Die Schulkonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung insbesondere:

a) einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
b) eine Vertretung und eine Ersatzvertretung in den Schularat oder die Schulkommission ihrer Schulen.

³ Wählbar sind unbefristet angestellte Mitglieder der Schulkonferenz. In begründeten Fällen können auch befristet angestellte Lehr- und Fachpersonen gewählt werden.

§§ 120, 121, 130 und 131 erhalten folgende neue Fassung:

§ 120. Fachgruppen

¹ Mitglieder einer Fachgruppe sind die an der betreffenden Schule angestellten Lehrpersonen, die ein bestimmtes Fach unterrichten. Lehrpersonen, die mehrere Fächer unterrichten, müssen nur einer Fachgruppe angehören.

² Die Schulleitung legt fest, welche Fachgruppen an ihrer Schule gebildet werden. Es können auch Fachbereichsgruppen, stufenbezogene oder standortübergreifende Fachgruppen gebildet werden.

³ Die Fachgruppen der Schulen beraten Themen ihres Fachs, insbesondere zum Unterricht und zur Weiterbildung.

⁴ Die Fachgruppen treffen sich mindestens ein Mal jährlich.

⁵ Für die entsprechenden Fachorganisationen der Fachpersonen gelten die Bestimmungen zu den Fachgruppen analog.

§ 121. Kantonale Fachkonferenzen

¹ Mitglieder einer kantonalen Fachkonferenz sind die Lehrpersonen, die das entsprechende Fach unterrichten. Die Schulleitung kann stattdessen einzelne Lehrpersonen des betreffenden Fachs delegieren.

² Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen fest, für welche Fächer kantonale Fachkonferenzen gebildet werden. Es können auch kantonale Fachbereichskonferenzen gebildet werden.

³ Die kantonalen Fachkonferenzen beraten Themen ihres Fachs, insbesondere zum Unterricht, zu den Lehrmitteln und zur Weiterbildung.

⁴ Die Mitglieder der kantonalen Fachkonferenzen wählen jeweils ein Präsidium.

⁵ Die kantonalen Fachkonferenzen finden mindestens jährlich statt.

⁶ Für die entsprechenden Fachorganisationen der Fachpersonen gelten die Bestimmungen zu den kantonalen Fachkonferenzen analog.

§ 130. Bewilligung von Privatschulen

¹ Privatschulen, die Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht anbieten wollen, bedürfen dazu einer Bewilligung des zuständigen Departements.

§ 131. Voraussetzungen für die Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Trägerschaft orientiert sich in ihrem Handeln an den Grundrechten und den demokratischen Grundwerten und ist einem Menschenbild verpflichtet, das die Mündigkeit des Einzelnen in einer pluralistischen Gesellschaft als höchstes Bildungsziel anerkennt.
- b) Die Privatschule verfügt über eine transparente Organisationsstruktur mit einer strategischen und operativen Führung und einem eigenen Qualitätsmanagement mit internem Beschwerdeverfahren.
- c) Die Privatschule verfügt über ein angemessenes pädagogisches Konzept und Programm.
- d) Der Eintritt in die Primarstufe erfolgt im gleichen Jahr wie bei den staatlichen Schulen.
- e) Die Privatschule bietet eine vergleichbare Anzahl an jährlichen Unterrichtsstunden wie die staatlichen Schulen an.
- f) Der Unterricht
 - f1) erfüllt am Ende des Schulangebots die nationalen Bildungsstandards der EDK für die obligatorische Schule in den Fächern Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften und bietet Unterricht in musischen und gestalterischen Fächern sowie Sport an; oder
 - f2) erfüllt ein ausländisches oder internationales Curriculum und bietet Deutschunterricht in einem von der Volksschulleitung festzulegenden Umfang an.
- g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird.
- h) Die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.
- i) Die Privatschule gewährleistet, dass die Lehr- und Fachpersonen geeignete Lehrmittel verwenden.
- j) Die Privatschule beschäftigt zur Mehrheit Lehrpersonen, die ein von der EDK anerkanntes Diplom oder einen ausländischen staatlichen oder einen privaten Abschluss haben, der dem staatlichen Diplom entspricht.
- k) Die Privatschule gewährleistet, dass ein Übertritt in inländische oder ausländische staatliche Schulen, in internationale Bildungsangebote oder in Ausbildungsgänge erreicht wird.
- l) Die Räumlichkeiten entsprechen den Mindestvorschriften des Kinder- und Jugendgesundheitsdiensts.

Es werden die folgenden neuen §§ 131a und 131b eingefügt:

§ 131a. Bewilligungsverfahren

¹ Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung auf Gesuch der Trägerschaft der Privatschule und nach Anhörung des Erziehungsrats.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 131b. Überprüfung und Entzug von Bewilligungen

¹ Nach vier Jahren, in begründeten Fällen auch nach einer kürzeren Zeit, wird aufgrund einer einfachen Standortbestimmung der Privatschule und eines Berichts der Aufsichts- und Kontaktperson die Bewilligung überprüft.

² Die Bewilligung kann aufgrund der Überprüfung ohne Änderung weitergeführt werden, angepasst werden oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder Auflagen und Bedingungen des zuständigen Departements nicht befolgt werden.

⁴ Wird die Bewilligung nicht weitergeführt, ist die Bewilligung in der Regel noch ein Jahr gültig.

§§ 132, 133 und 134 erhalten folgende neue Fassung:

§ 132. Aufsichts- und Kontaktperson

¹ Die Volksschulleitung bestimmt für jede bewilligte Privatschule eine Aufsichts- und Kontaktperson.

² Die Aufsichts- und Kontaktperson kann die Privatschule jederzeit besuchen und von der Trägerschaft Auskünfte verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufsicht benötigt.

§ 133. Pflichten der bewilligten Privatschulen

¹ Die bewilligten Privatschulen haben die folgenden Pflichten:

- a) Sie haben sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler die Privatschule besuchen und damit ihre Schulpflicht erfüllen;
- b) Sie melden die Ein- und Austritte der Schülerinnen und Schüler an das zuständige Departement;
- c) Sie haben den Schülerinnen und Schülern ein Mal jährlich eine Rückmeldung zu ihren Leistungen zu geben. Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein;
- d) Sie haben die Aufsichts- und Kontaktperson über die seit der Erteilung der Bewilligung oder der Überprüfung der Bewilligung eingetretenen Änderungen zu unterrichten;
- e) Sie haben umgehend der Aufsichts- und Kontaktperson besondere Vorkommnisse zu melden;
- f) Sie haben beim Austritt den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Bestätigung des Schulbesuchs und ihres Ausbildungsstandes zu geben, die Erziehungsberechtigten bei der Suche nach einer geeigneten Anschlusslösung und die nächste Schule bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

§ 134. Zutritt zu staatlichen Museen, Sportstätten und Theatern

¹ Die bewilligten Privatschulen haben zu denselben Bedingungen wie die staatlichen Schulen Anspruch auf Zutritt zu staatlichen Museen, Sportstätten und Theatern.

Es werden die folgenden § 134a, Titel VII^{bis}. vor § 134b, § 134b und Titel VII^{ter}. vor § 135 eingefügt:

§ 134a. Anerkennung von Privatschulen

¹ Privatschulen dürfen staatliche Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse ausstellen, wenn sie anerkannt sind. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Zuständigkeiten und die Aufsicht.

VII^{bis}. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

§ 134b.

¹ In Ergänzung zum staatlichen Unterricht können fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen.

² Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und die von den Schulen vermittelt werden möchten, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.

³ Voraussetzungen für die Bewilligung sind:

- a) Der Lehrplan und der Unterricht entsprechen den kantonalen Vorgaben;
- b) Der Unterricht wird politisch und konfessionell neutral gestaltet;
- c) Der Unterricht wird von qualifizierten Lehrpersonen mit ausreichenden Deutschkenntnissen durchgeführt;
- d) Die Trägerschaft arbeitet nicht gewinnorientiert;
- e) Die Trägerschaft arbeitet mit den Schulen und den staatlichen Stellen zusammen.

⁴ Die Bewilligung wird für längstens vier Jahre erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁵ Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.

⁶ Die Volksschulleitung bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktperson für alle bewilligten Trägerschaften für HSK-Unterricht. Die Trägerschaft bezeichnet eine Koordinatorin oder einen Koordinator.

VII^{ter}. Privatunterricht

§ 135 erhält folgende neue Fassung:

§ 135.

¹ Privatunterricht für Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Schulpflicht bedarf einer Bewilligung der Volksschulleitung.

² Voraussetzungen für die Bewilligung sind:

- a) Es müssen nachweisbar besondere Gründe vorliegen, dass ein Unterrichtsbesuch nicht möglich ist;
- b) Der Privatunterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar;
- c) Ein qualitativ ausreichender Unterricht wird gewährleistet;
- d) Der Unterricht muss so gestaltet sein, dass der Anschluss an das nächste Bildungsangebot gesichert ist;
- e) Wenn das Kind länger als ein Jahr Privatunterricht erhält, muss spätestens im zweiten Jahr die jeweilige Lehrperson über ein anerkanntes Lehrpersonendiplom verfügen.

³ Die Bewilligung wird längstens für ein Schuljahr erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Die Bewilligung kann nach ihrem Ablauf erneuert werden.

⁵ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung oder Auflagen und Bedingungen der Volksschulleitung nicht erfüllt werden.

⁶ Die Volksschulleitung bezeichnet eine Aufsichts- und Kontaktperson. Die Aufsichts- und Kontaktperson kann für den Privatunterricht Weisungen erteilen und die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler überprüfen lassen.

Titel IX. vor § 139 erhält folgende neue Fassung:

IX. Gesundheit der Schülerinnen und Schüler

§ 139 Abs. 3 wird aufgehoben.

Es wird der folgende neue § 139a eingefügt:

§ 139a. Gesundheitspflege

¹ Die Lehr- und Fachpersonen achten auf die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und informieren bei Bedarf die Erziehungsberechtigten oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, wenn sie gesundheitliche Beeinträchtigungen wahrnehmen.

² Lehr- und Fachpersonen sowie Schülerinnen und Schüler, bei denen die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, dürfen die Schule nicht besuchen.

³ Das zuständige Departement erlässt auf Antrag der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes besondere Bestimmungen über die Gesundheitspflege an den Schulen.

Im Titel von § 140 werden die Worte „sowie Schulpsychologischer Dienst“ aufgehoben und § 140 Abs. 3 wird aufgehoben.

Es wird der folgende neue § 140a eingefügt:

§ 140a. Schulzahnpflege

¹ Der Staat sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler in der Zahnpflege unterstützt werden.

Vor § 141 wird der folgende neue Titel eingefügt:

IX^{bis}. Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten

§§ 141-145a erhalten folgende neue Fassung:

§ 141. Schulpsychologie

¹ Die Schulpsychologie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Psychologische Beratung der Kinder und Jugendlichen sowie Begleitung derer Familien;
- b) Psychologische Abklärung und Feststellung des besonderen Bildungsbedarfs von Schülerinnen und Schülern;
- c) Interventionen in Klassen sowie Tagesstrukturen bei Konflikten und Krisen;
- d) Beratung und Begleitung von Lehr- und Fachpersonen, Schulleitungen sowie Tagesstrukturleitungen und Empfehlung von Massnahmen zur Verbesserung der Schulsituation.

§ 142. Krisensituationen in den Volksschulen

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass in den Volksschulen Schülerinnen und Schüler in einer Krisensituation sowie deren Lehr- und Fachpersonen und Erziehungsberechtigte Unterstützung erhalten. Für eine begrenzte Zeit können die Schülerinnen und Schüler auch in ein pädagogisches Angebot ausserhalb ihrer Schule aufgenommen werden.

§ 143. Abschlussgefährdete Jugendliche

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass Jugendliche, deren Ausbildungserfolg gefährdet ist, frühzeitig, wenn möglich in der Volksschule erfasst und auf ihrem Weg zu einem beruflichen Abschluss unterstützt werden.

§ 144. Schulsozialarbeit

¹ Die Schulsozialarbeit erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung des Alltags und von sozialen Problemen;
- b) Sie unterstützt bei der Lösung von Konflikten zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie innerhalb der Klassen und Schulen;
- c) Sie berät und unterstützt die Lehr- und Fachpersonen, die Schulleitungen, die Tagesstrukturleitungen und die Erziehungsberechtigten bei erzieherischen und sozialen Fragen und arbeitet mit ihnen zusammen;
- d) Sie können in Schul- und Klassenprojekten und bei der Schulentwicklung mitwirken;
- e) Sie arbeitet mit den psychologischen und sozialen Diensten sowie mit den Behörden des Kindes- und Jugendschutzes zusammen.

§ 145. Weitere Unterstützungsangebote

¹ Der Kanton sorgt an den Schulen der Volksschule und der Sekundarstufe II für weitere Unterstützungsangebote, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützen.

§ 145a. Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen

¹ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Angeboten nach §§ 140-145 direkt, die Lehr- und Fachpersonen die Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden.

² In der Volksschule können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Abklärungen, Beratungen und Behandlungen beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (§ 140), der Schulpsychologie (§ 141) und den Angeboten für Krisensituationen in den Volksschulen (§ 142) und für abschlussgefährdete Jugendliche (§ 143) anordnen.

Vor § 147 wird der folgende neue Titel eingefügt:

IX^{ter}. Unterstützungsangebote für die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen

§ 147 Titel wird aufgehoben.

§ 147 erhält folgende neue Fassung:

§ 147.

- ¹ Der Kanton sorgt dafür, dass Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen die zur Erfüllung ihres Auftrags notwendige Unterstützung erhalten, insbesondere
- didaktische und pädagogische Dienstleistungen;
 - Weiterbildungen;
 - Beratungen.

Vor § 148 wird der folgende neue Titel eingefügt:

IX^{quater}. Versicherungen

§ 148 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

§ 155. Gültigkeit der bisherigen Privatschulbewilligungen und Gültigkeit der Bewilligungen und Anerkennungen für Sonderschulen mit kantonalem Auftrag

¹ Die bisher vom Regierungsrat erteilten Privatschulbewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des Schuljahrs 2014/15. Ab Schuljahr 2015/16 müssen die Privatschulen über eine Bewilligung nach den neuen Bestimmungen von § 130 ff. verfügen.

² Für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag bleiben die erteilten Privatschulbewilligungen und Anerkennungen als Sonderschule bis zum Ablauf der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Dauer der Vereinbarung gültig. Danach werden für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag nur noch Leistungsvereinbarungen nach § 2^{bis} abgeschlossen.

Wirksamkeit

Die Änderungen werden auf Beginn des Schuljahres 2014/15 am 18. August 2014 wirksam.

Davon ausgenommen sind die Änderungen von §§ 95, 96 und 97. Die Wirksamkeit dieser Änderungen wird vom Regierungsrat bestimmt.

II. Änderung des Grossratsbeschlusses vom 26.Juni 2013

Der Grossratsbeschluss vom 26. Juni 2013 betreffend die Änderung des Schulgesetzes, publiziert am 29. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

Titel (I.1)G. vor § 34 wird aufgehoben.

§ 41 wird aufgehoben.

§ 67b erhält folgende neue Fassung:

§ 67b. Klassengrössen

¹ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:

- a) Kindergarten 20
- b) Primarschule 25
- c) Sekundarschule

- A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16

- E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23

- P-Zug mit hohen Anforderungen 25

d) Mittelschulen und Wirtschaftsmittelschule 25

² Im Zentrum für Brückenangebote und in sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem Bildungsbedarf.

³ Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrössen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.

Wirksamkeit

Die Änderung des Titels (I.1.)G. vor § 34 und die Änderung von § 41 werden auf Beginn des Schuljahres 2014/15 am 18. August 2014 wirksam.

Die Änderung von § 67b wird auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015 wirksam, unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler der WBS die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleiben.

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum.

Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums die Wirksamkeitstermine nach Ziff. I und II nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100)

Aktueller Gesetzestext (die noch nicht wirksamen Bestimmungen sind kursiv dargestellt)	Vorgeschlagene Änderung	Kommentar
<p>EINTEILUNG</p> <p>§ 2.</p> <p>¹ Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Volksschule <ol style="list-style-type: none"> a) Schulen der Primarstufe, 1.-8. Schuljahr b) Sekundarschulen, 9.-11. Schuljahr c) Schulen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (Sonderschulen) 2. Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gymnasien, 12.-15. Schuljahr b) die Fachmaturitätsschule, 12.-14. Schuljahr 3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen <ol style="list-style-type: none"> a) die Allgemeine Gewerbeschule Basel b) die Berufsfachschule Basel c) die Schule für Gestaltung Basel d) das Bildungszentrum Gesundheit Basel e) die Wirtschaftsmittelschule 	<p>EINTEILUNG</p> <p>§ 2.</p> <p>¹ Es bestehen folgende staatliche Schulen und Angebote:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Volksschulen <ol style="list-style-type: none"> a) die Schulen der Primarstufe, 1.-8. Schuljahr b) die Sekundarschulen (Sekundarstufe I), 9.-11. Schuljahr c) die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (sonderschulische Spezialangebote) 2. Die weiterführenden (...) Schulen: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Die Mittelschulen (Sekundarstufe II) <ol style="list-style-type: none"> a) die Gymnasien, 12.-15. Schuljahr b) die Fachmaturitätsschule, 12.-15. Schuljahr c) die Maturitätskurse für Berufstätige d) der Passerelle-Lehrgang 2.2. Die Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung (Sekundarstufe II) und der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) 	<p>Lit. c: Neu soll im Schulgesetz der Unterschied zwischen den separativen, vom Kanton selber geführten Angeboten (sonderschulische Spezialangebote) und den Sonderschulen, die private Trägerschaften im Auftrag des Kantons führen, deutlich werden (siehe auch § 2bis).</p> <p>Ziff. 2: Die neue Organisation im Erziehungsdepartement mit einem Bereich Mittelschulen und Berufsbildung soll auch aus dem Schulgesetz sichtbar werden. Zudem sollen die bisher nicht namentlich genannten Angebote „Maturitätskurse für Berufstätige“ und „Passerelle-Lehrgang“ ins Schulgesetz</p>

¹ Für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 bleiben die bisherigen Bestimmungen wirksam.

<p>f) das Zentrum für Brückenangebote 4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung</p>	<p>a) die Allgemeine Gewerbeschule Basel b) die Berufsfachschule Basel c) die Schule für Gestaltung Basel d) das Bildungszentrum Gesundheit Basel e) die Wirtschaftsmittelschule f) das Zentrum für Brückenangebote 3. Die Angebote für die allgemeine und berufliche Weiterbildung</p>	<p>aufgenommen werden.</p>
	<p>§ 2^{bis}. Schulen mit kantonalem Auftrag ¹ Das zuständige Departement kann private Trägerschaften in einer Leistungsvereinbarung beauftragen, Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf oder Schulen der beruflichen Grundbildung zu führen. ² Die Schulen mit kantonalem Auftrag werden beaufsichtigt.</p>	<p>Der Kanton führt nicht alle Schulen selber. Im Bereich der Volksschulen führt er nicht die Sonderschulen, im Bereich der beruflichen Grundbildung beispielsweise nicht die Kaufmännische Schule. Er beauftragt private Trägerschaften mit der Führung dieser Schulen und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab. In der Kantonsverfassung ist in § 18 diese Möglichkeit genannt, sie soll aber auch deutlich aus dem Schulgesetz hervorgehen.</p> <p>Für die in dieser Form im Auftrag des Kantons arbeitenden Sonderschulen, soll es neu keiner Bewilligung als Privatschule und keiner speziellen Anerkennung als Sonderschule mehr bedürfen. Die Leistungsvereinbarungen, die mit diesen Sonderschulen abgeschlossen werden, gehen um einiges weiter als die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Privatschule (§ 131 Schulgesetz neu) und die bisherige Anerkennung als Sonderschule.</p>

	§ 2^{ter}. Schulen in den kantonalen Schulheimen ¹ Die Schulen in den kantonalen Schulheimen richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Jugendhilfe. Diese orientiert sich an den Zielen der Volksschule (§ 3b).	In den kantonalen Schulheimen gibt es ebenfalls Schulen. Sie sollen deshalb der Vollständigkeit halber im Schulgesetz genannt werden.
(I.)1. Die Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen	(I.)1. Die Volksschulen und die Mittelschulen	
§ 3a. ¹ Die Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.	§ 3a. ¹ Die Volksschulen und die Mittelschulen haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.	
§ 6 § 7² – 8. §§ 9 – 10. (I.1.)B. Private Kindergärten §§ 11 – 15. (I.1.).C Die Primarschule §§ 16 – 20.³ (...)	(I.1.)B. (...)	Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes sollen die Titel aufgehoben werden.

² wird per SJ 15/16 am 17. August 2015 wirksam.

<p>§ 21.</p> <p>§ 22.⁴ (...)</p> <p>(I.1.) D. Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)</p> <p>§§ 23 – 28a.</p> <p>(I.1.) E. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 29. (...)⁵</p> <p>§ 30.</p>	(I.1.). C (...)	
	(I.1.) D. (...)	
	(I.1.) E. (...)	
	(I.1.) F. <i>Die Sekundarschule</i>	
	(I.1.) G. (...) Das Zentrum für Brückenangebote ⁶	Das Zentrum für Brückenangebote gehört neu zu den berufsbildenden Schulen und soll dort geregelt werden (siehe § 44).
§ 35. ¹ Das Zentrum für Brückenangebote führt ein freiwilliges 12. Schuljahr, das vertiefte Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung, verbunden mit fachlicher Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, ermöglicht.	§ 35. ¹ (...)	

³ § 20 wird per SJ 15/16 am 17. August 2015 wirksam.

⁴ wird per SJ 15/16 am 17. August 2015 wirksam.

⁵ wird per SJ 15/16 am 17. August 2015 wirksam, unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler der WBS die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleiben.

⁶ Wird per SJ 15/16 am 17. August 2015 wirksam.

(I.1.) I. Die Wirtschaftsmittelschule	(I.1.) I. (...)	Die Wirtschaftsmittelschule gehört neu zu den berufsbildenden Schulen und soll dort geregelt werden (vgl. § 52bis).
§ 41.⁷ ¹ Die Wirtschaftsmittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. ² ³	§ 41. ¹ (...) ² ³	
§ 42.⁸ Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule (...) durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.	§ 42. Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule (...) durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. 2 Die Fachmaturitätsschule bereitet auf Ausbildungen an höheren Fachschulen und auf Studien an Fachhochschulen vor.	
§ 43. ¹ Lehrgang und Abschlüsse entsprechen dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz.		

⁷ wird per SJ 18/19 am 13. August 2018 wirksam (GRB vom 26.6.2013).

⁸ wird per SJ 18/19 am 13. August 2018 wirksam.

	<p>(I.1.)K. Die Maturitätskurse für Berufstätige § 43a.</p> <p>¹ Die Maturitätskurse für Berufstätige nehmen Erwachsene auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p>² Die Maturitätskurse für Berufstätige bereiten die Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium vor.</p>	Bisher wurden die Maturitätskurse für Berufstätige nur indirekt in § 54 Abs. 2 genannt. Neu sollen sie ins Schulgesetz aufgenommen werden.
	<p>(I.1.)L. Der Passerelle-Lehrgang § 43b.</p> <p>¹ Der Passerelle-Lehrgang nimmt Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätszeugnissen auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p>² Der Passerelle-Lehrgang bereitet auf ein Hochschulstudium vor.</p>	Bisher wurde der Passerelle-Lehrgang nur indirekt in § 54 Abs. 2 genannt. Neu soll er ins Schulgesetz aufgenommen werden.
(I.)2. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen	(I.)2. Die Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung	
	<p>§ 52^{bis}. Die Wirtschaftsmittelschule</p> <p>¹ Die Wirtschaftsmittelschule nimmt Schülerinnen und Schüler auf, welche die Sekundarschule durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p>	

	§ 52^{ter}. Das Zentrum für Brückenangebote ¹ Das Zentrum für Brückenangebote führt für Absolventinnen und Absolventen der Volksschule ein freiwilliges, in der Regel einjähriges Berufsvorbereitungsjahr, das Allgemeinbildung mit Erfahrungen in der Berufspraxis verbindet, die fachliche Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder erlaubt und den Übertritt in die berufliche Grundbildung unterstützt.	
§ 52a. Zulassungsbeschränkungen ¹ Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot übersteigt, kann das zuständige Departement die Zulassung beschränken: a) für freiwillige Zusatzangebote der Schulen; b) für schulisch organisierte Grundbildungen, sofern die Lehrbetriebe nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stellen; c) für die Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule; d) für die Weiterbildungsangebote der weiterführenden berufsbildenden Schulen. ² Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund eines Eignungsverfahrens zugeteilt.	§ 52a. Zulassungsbeschränkungen ¹ Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot übersteigt, kann das zuständige Departement die Zulassung beschränken: a) für freiwillige Zusatzangebote der Schulen; b) für schulisch organisierte Grundbildungen, sofern die Lehrbetriebe nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stellen; c) für die Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule; d) für die Weiterbildungsangebote der Schulen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung . ² Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund eines Eignungsverfahrens zugeteilt.	
(I.)4.KURSE § 54. ¹ Die in § 2 vorgesehenen Kurse werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu Fall angeordnet und durchgeführt. ² Der Regierungsrat ist ermächtigt, besondere	(I.)4. ANGEBOTE FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE WEITERBILDUNG § 54. ¹ Die in § 2 vorgesehenen Angebote für die allgemeine und berufliche Weiterbildung werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu	Abs. 2: Die in Abs. 2 genannten Kurse und Einrichtungen sind die Maturitätskurse für Berufstätige und der Passerelle-Lehrgang, die neu in den §§ 43a und 43b geregelt werden sollen. Abs. 2 von § 54 kann deshalb aufgehoben werden.

<p>Kurse und Einrichtungen zu schaffen mit dem Zweck, befähigten Personen, die erst nach vollendeter Schulpflicht oder nach dem Eintritt ins Berufsleben in die Lage kommen, sich auf ein Studium vorzubereiten, die Ablegung der Maturitätsprüfung zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p>	<p>Fall angeordnet und durchgeführt. ² (...)</p>	
<p>§ 58. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die von einer staatlichen Schule in eine andere wechseln wollen, die eine Privatschule besucht haben oder privat unterrichtet wurden und in eine staatliche Schule überreten wollen oder die neu zugezogen sind, werden von der Schulleitung aufgenommen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können.</p> <p>² Die Schulleitung kann die Schülerin oder den Schüler provisorisch aufnehmen.</p> <p>³ Die Schulleitung kann für die Aufnahme eine Aufnahmeprüfung anordnen.</p> <p>⁴ Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, die Wirtschaftsmittelschule und das Zentrum für Brückenangebote sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die aus einer anderen Schule wegen grober Verstöße oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.</p>	<p>§ 58. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die von einer staatlichen Schule in eine andere wechseln wollen, die eine Privatschule besucht haben oder privat unterrichtet wurden und in eine staatliche Schule überreten wollen oder die neu zugezogen sind, werden von der Schulleitung aufgenommen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können.</p> <p>² Die Schulleitung kann die Schülerin oder den Schüler provisorisch aufnehmen.</p> <p>³ Die Schulleitung kann für die Aufnahme eine Aufnahmeprüfung anordnen.</p> <p>⁴ Die Mittelschulen, die Wirtschaftsmittelschule und das Zentrum für Brückenangebote sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die aus einer anderen Schule wegen grober Verstöße oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.</p> <p>⁵ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann in Absprache mit den Schulleitungen Vereinbarungen mit Privatschulen abschliessen, die die</p>	<p>Abs. 5: Solche Übertrittsvereinbarungen bestehen bereits mit einzelnen Privatschulen. Neu soll</p>

	Voraussetzungen für den Übertritt in staatliche Schulen regeln. Privatschulen mit Übertrittsvereinbarungen werden beaufsichtigt.	festgehalten werden, dass diese Privatschulen beaufsichtigt werden.
§ 59. Dispens vom Schulbesuch ¹ Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: a) (...) b) Kinder, welche zu Hause oder in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden.	§ 59. Dispens vom Besuch der Volksschulen ¹ Von der Pflicht, die Volksschulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: a) Kinder, die im Auftrag der kantonalen Jugendhilfe in einem Heim oder Internat unterrichtet werden; b) Kinder, welche (...) in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden oder kantonal bewilligten Privatunterricht erhalten.	
§ 61. ¹ Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. ² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den	§ 61. ¹ Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. ² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den	

<p>weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die Schulkommission der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.</p> <p>³ In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Volksschulleitung bzw. die Schulkommission bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>	<p>Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die Schulkommission der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.</p> <p>³ In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Volksschulleitung bzw. die Schulkommission bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>	
<p>§ 64. Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)</p> <p>¹ Erweisen sich die Förderangebote als ungenügend, haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf Anrecht auf verstärkte Massnahmen bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt integrativ im Rahmen der Regelschule. In begründeten Fällen kann sie auch in sonderschulischen Spezialangeboten der Volksschule, in privaten Sonderschulen und Schulen oder in anderer Weise erfolgen.</p> <p>² Über Art und Umfang der verstärkten Massnahme entscheidet die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag der Schulleitung und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle; die</p>	<p>§ 64. Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)</p> <p>¹ Erweisen sich die Förderangebote als ungenügend, haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in der Volksschule Anspruch auf verstärkte Massnahmen (...). Diese besondere Förderung erfolgt integrativ im Rahmen der Regelschule. In begründeten Fällen kann sie auch in sonderschulischen Spezialangeboten der Volksschule, in Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, in Privatschulen oder in anderer Weise erfolgen. Nach der obligatorischen Schulzeit können verstärkte Massnahmen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr als Überbrückung zwischen Sonderschulung</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>Verstärkte Massnahmen werden in der Regel nur während der obligatorischen Schulzeit zugeteilt. Nach der Volksschule übernimmt die Invalidenversicherung des Bundes die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. Wenn jedoch die Eingliederungsmassnahme oder Anschlusslösung der Invalidenversicherung noch nicht zur Verfügung steht, kann eine verstärkte Massnahme nach der obligatorischen Schule längstens bis zum 20. Altersjahr verlängert werden. Es gibt nur einen Sonderfall, der mit der Formulierung „längstens bis zum 20. Altersjahr“ abgedeckt werden soll. Das sind Jugendliche, die eine</p>

<p>Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden hört vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten an.</p> <p>³ Die verstärkte Massnahme wird periodisch durch die Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden überprüft.</p>	<p>und Leistungen der Invalidenversicherung verlängert werden.</p> <p>² Über Art und Umfang der verstärkten Massnahme entscheidet die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag der Schulleitung und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle; die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden hört vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten an.</p> <p>³ Die verstärkte Massnahme wird periodisch durch die Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden überprüft.</p>	<p>Behinderung haben, die es ihnen nicht erlaubt, in ein Angebot im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVV überzutreten. Aufgrund ihrer Behinderung haben sie aber unbestrittenemassen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung, das Angebot steht aber noch nicht zur Verfügung. Das ist häufig dann der Fall, wenn das Angebot mittels einer Invalidenrente finanziert wird, diese kann frühestens mit dem 18. Altersjahr gesprochen werden. Bei diesen Jugendlichen entsteht eine Angebotslücke. Zur Überbrückung dieser Lücke – und das ist der Sonderfall, der mit „längstens bis zum 20. Altersjahr“ gemeint ist – können diese Jugendlichen im Sinne einer Verlängerung des Grundschulunterrichts weiterhin die Sonderschule besuchen. Diese Verlängerung der Sonderschulung wird über eine Verlängerung der verstärkten Massnahmen finanziert, längstens bis zum 20. Altersjahr. Auf keinen Fall ist gemeint, dass der Kanton immer dann eine verstärkte Massnahme zu finanzieren hat, wenn die Invalidenversicherung keine Leistungen übernimmt. Das würde die beabsichtigte Steuerung der Invalidenversicherung bei der beruflichen Eingliederung ins Leere laufen lassen, zum anderen zu einem massiven Ausbau der Leistungen der Kantone führen, von der im Rahmen der NFA-Vorlage nie die Rede war. Die bisherige Formulierung ist missverständlich und soll deshalb präzisiert werden.</p> <p>Weiter soll in Abs. 1 die Formulierung an die</p>
---	---	---

		neuen Begrifflichkeiten angepasst werden: „Sonderschulen mit kantonalem Auftrag“ statt „private Sonderschulen“ und „Privatschulen“ statt „private Schulen“.
<p>§ 67b.⁹ Klassengrössen</p> <p>¹ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kindergarten 20 b) Primarschule 25 c) Sekundarschule <ul style="list-style-type: none"> - A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16 - E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23 - P-Zug mit hohen Anforderungen 25 d) Weiterführende allgemeinbildende Schulen und Wirtschaftsmittelschule 25 <p>² Im Zentrum für Brückenangebote und in sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem Bildungsbedarf.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrössen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.</p>	<p>§ 67b. Klassengrössen</p> <p>¹ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kindergarten 20 b) Primarschule 25 c) Sekundarschule <ul style="list-style-type: none"> - A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16 - E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23 - P-Zug mit hohen Anforderungen 25 d) Mittelschulen und Wirtschaftsmittelschule 25 <p>² Im Zentrum für Brückenangebote und in sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem Bildungsbedarf.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrössen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.</p>	
<p>§ 68. Lehrpläne</p> <p>¹ Der Erziehungsrat erlässt für die Volksschule und für jede weiterführende allgemeinbildende Schule den Lehrplan mit der Beschreibung der Lernziele, den obligatorischen und fakultativen Fächern und der Stundentafel.</p>	<p>§ 68. Lehrpläne</p> <p>¹ Der Erziehungsrat erlässt für die Volksschule und für jede Mittelschule den Lehrplan mit der Beschreibung der Lernziele, den obligatorischen und fakultativen Fächern und der Stundentafel.</p>	

⁹ wird per SJ 15/16 am 17. August 2015 wirksam, unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler der WBS die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleiben.

<p>² Die Lehrpläne richten sich nach den sprachregional harmonisierten Lehrplänen.</p> <p>³ ¹⁰ In der Volksschule enthält der Lehrplan die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit.</p>	<p>² Die Lehrpläne richten sich nach den sprachregional harmonisierten Lehrplänen.</p> <p>³ ¹¹ In der Volksschule enthält der Lehrplan die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit.</p>	
<p>§ 74. Verordnungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen.</p> <p>² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) b) die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide c) das Absenzenwesen und die Dispensationen d) die Disziplinarmassnahmen e) die Lehrpersonen f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52) g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a) h) die Unterrichtslektionen (§ 67a) i) die Klassengrössen (§ 67b) j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5) k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3) ^{k^{bis}}) den Religionsunterricht (§ 77 Abs. 3) l) die Schulräte (§ 79a) 	<p>§ 74. Verordnungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen.</p> <p>² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) b) die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide c) das Absenzenwesen und die Dispensationen d) die Disziplinarmassnahmen e) die Lehrpersonen e^{bis}) die Maturitätskurse für Berufstätige (§ 44) e^{ter}) den Passerelle-Lehrgang (§ 45) f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52) g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a) h) die Unterrichtslektionen (§ 67a) i) die Klassengrössen (§ 67b) j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5) k) die Abgabe der Lehrmittel und 	

¹⁰ wird per SJ 15/16 am 17. August 2015 wirksam.

¹¹ wird per SJ 15/16 am 17. August 2015 wirksam.

<p>m) die Schulkommissionen (§ 80 ff.) n) die Volksschulleitung (§ 87a) o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88) p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a) q) die Schulkonferenzen (§§ 117 und 118) r) die kantonale Schulkonferenz (§§ 124 ff.) s) den Schulpsychologische Dienst (§ 140 Abs. 3)</p>	<p>Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3) k^{bis}) den von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterricht (§ 77 Abs. 3) l) die Schulräte (§ 79a) m) die Schulkommissionen (§ 80 ff.) n) die Volksschulleitung (§ 87a) o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88) p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a) p^{bis}) die Schülerinnen und Schüler (§ 91b) q) die Konferenzen (§ 117 ff.) r) die kantonale Schulkonferenz (§§ 124 ff.) s) die Anerkennung von Privatschulen, die staatliche Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse ausstellen dürfen (§ 134a)</p>	<p>Lit. s: Die Aufgaben der Schulpsychologie sollen neu in das Schulgesetz aufgenommen werden (vgl. § 141). Es braucht deshalb keine separate Verordnung mehr. Neu soll an dieser Stelle die neue Bestimmung von § 134a genannt werden.</p>
<p>§ 74a. Schulstandorte und Angebotsprofile ¹ Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung der weiterführenden Schulen legen die Schulstandorte und im Rahmen der Vorgaben die Angebotsprofile fest.</p>	<p>§ 74a. Schulstandorte und Angebotsprofile ¹ Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen die Schulstandorte und im Rahmen der Vorgaben die Angebotsprofile fest.</p>	
<p>§ 75. Kosten des Schulwesens ¹ Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben</p>	<p>§ 75. Kosten des Schulwesens ¹ Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben</p>	<p>Abs. 2: Hier müsste die Terminologie angepasst werden. Davon wird abgesehen, weil sonst die Terminologie immer wieder angepasst werden</p>

¹² Wird per 1.8.2015 wirksam.

¹³ Wird per 1.8.2015 wirksam.

<p>besondere Bestimmungen über den Besuch der weiterführenden berufsbildenden Schulen.</p> <p>² Die Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich verabfolgt.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien.</p> <p>⁴ (...)¹²</p> <p>⁵ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.</p>	<p>besondere Bestimmungen über den Besuch der Schulen der beruflichen Grundbildung.</p> <p>2 Die Lehrmittel und die für den Unterricht notwendigen Verbrauchsmaterialien werden in den staatlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich abgegeben.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien.</p> <p>⁴ (...)¹³</p> <p>⁵ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.</p>	<p>müsste (siehe auch Kommentar zu § 76). Die Verbrauchsmaterialien werden in der Verordnung näher bestimmt.</p>
<p>§ 76.</p> <p>¹ Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nach den Erlassen und Beschlüssen der zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen (Erstellung, Unterhalt und Ausstattung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung sämtlicher Schulgebäude, Besoldungen der Mitglieder der Schulleitungen und der Lehr- und Fachpersonen, der Schulangestellten ohne Lehrfunktion, der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte und des Hilfspersonals, Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen allgemeinen Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterialien, Unterhalt der Lehrerinnen- und Lehrer- und Schülerinnen-</p>	<p>§ 76.</p> <p>¹ Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nach den Erlassen und Beschlüssen der zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen (...).</p> <p>² (...)</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>Die Terminologie der in der Klammer verwendeten Begriffe müsste jetzt angepasst werden: die Handarbeitsmaterialien sollte man Materialien fürs Gestalten nennen und die Schulbibliotheken umfassen auch digitale Medien, weshalb man den Begriff Mediotheken in diesem Zusammenhang nicht mehr verwendet. Weil sich gerade solche Begriffe schnell wandeln, müsste man auch in Zukunft immer wieder die Terminologie in dieser Bestimmung anpassen. Und nachdem heute die Aufzählung der einzelnen Bereiche keine eigenständige Bedeutung mehr hat, da es heute klar ist, dass der Staat diese Kosten tragen muss, soll die Klammer aufgehoben werden.</p>

<p>und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken, sowie sonstige Bedürfnisse der Schule).</p> <p>² Der Erziehungsrat kann den Schulen gestatten, von den Schülerinnen und Schülern Beiträge an die Anschaffung, den Unterhalt und die Vermehrung der Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken zu erheben.</p>		<p>Abs. 2:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler müssen keine Beiträge für die Schülerinnen- und Schülerbibliotheken und Mediatheken entrichten. Die Ordnung über die Schulbibliotheken sieht das auch nicht vor. Abs. 2 von § 76 soll deshalb aufgehoben werden.</p>
<p>§ 77. Religionsunterricht</p> <p>¹ Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.</p> <p>² Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom dritten bis zum elften Schuljahr im Rahmen des obligatorischen Unterrichts wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.</p> <p>³ Die Regelung im Einzelnen erfolgt durch eine Verordnung, die vom Regierungsrat im Einvernehmen mit religiösen Gemeinschaften erlassen wird.</p> <p>⁴ Den Lehrpersonen der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.</p>	<p>§ 77. Von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteter Religionsunterricht</p> <p>¹ Die Erteilung des von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften.</p> <p>² Die staatlichen Behörden stellen den Kirchen und Religionsgemeinschaften im dritten und vierten Schuljahr wöchentlich eine Stunde und vom fünften bis zum elften Schuljahr im Rahmen des obligatorischen Unterrichts wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.</p> <p>³ Die Regelung im Einzelnen erfolgt durch eine Verordnung, die vom Regierungsrat im Einvernehmen mit öffentlichtrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften erlassen wird.</p> <p>⁴ Den Lehrpersonen der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der</p>	<p>Im Lehrplan 21 ist ein Fachbereich „Religionen“ vorgesehen. Damit erhalten auch die Schulen selber einen Unterrichtsauftrag. § 77 soll deshalb auf den von den öffentlichrechtlichen und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterricht eingegrenzt werden.</p> <p>In den Volksschulen gelten am Vormittag die Blockzeiten, d.h. die Schule muss Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler während diesen Zeiten betreut sind. Für Kinder, die nicht den von den öffentlichrechtlichen und kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterricht besuchen, wird ein Unterrichtsangebot bereitgestellt, das besucht werden muss.</p>

	<p>öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.</p> <p>5 Der Besuch des Religionsunterrichts ist freiwillig.</p>	
<p>§ 80. Schulkommissionen</p> <p>¹ Jedem Schulstandort der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote ist eine Schulkommission zugeordnet.</p> <p>² Die Schulkommissionen und deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amts dauer gewählt.</p> <p>³ Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der Schulkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.</p>	<p>§ 80. Schulkommissionen</p> <p>¹ Jedem Schulstandort der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote ist eine Schulkommission zugeordnet.</p> <p>² Die Schulkommissionen und deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amts dauer gewählt.</p> <p>³ Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der Schulkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.</p>	
<p>§ 86. Aufgaben der Schulkommissionen</p> <p>¹ Die Schulkommissionen sind die Aufsichtsbehörde für die ihnen zugeordneten Schulstandorte.</p> <p>² Insbesondere kommen ihnen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie genehmigen Anstellungen von Lehr- und Fachpersonen (§§ 94 und 97^{bis}). 2. Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27 ff. Personalgesetz). 3. Sie stellen der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 92ff.) Antrag über die Anstellung von Lehrerinnen und 		

<p>Lehrern.</p> <p>4. Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion.</p> <p>5. Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehr- und/oder Fachperson und die Schulleitung.</p> <p>6. Sie beaufsichtigen die Amtsführung der Schulleitung.</p> <p>7.</p> <p>8. Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden gegen Schulleitungen.</p> <p>9.</p> <p>10. Sie können Schülerinnen und Schüler zu Gesprächen einladen.</p> <p>11. Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss § 61.</p> <p>12. Sie können an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement Anträge über die Einführung neuer Lehrmittel, über Änderungen in der Stundentafel sowie über alle andern in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fallenden Gegenstände stellen.</p> <p>13. Die Mitglieder der Schulkommissionen sind befugt, mit beratender Stimme an den Schulkonferenzen teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.</p>	<p>12. Sie können bei der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung Anträge (...) stellen.</p>	<p>Ziff. 12: Bereits heute gelangen die Schulkommissionen mit ihren Anliegen nicht direkt an den Erziehungsrat. Sie richten sie an die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung, die ihrerseits beim Erziehungsrat den Antrag stellt. Ziff. 12 soll entsprechend angepasst werden.</p>
<p>§ 87b. Leitung der weiterführenden Schulen</p>	<p>§ 87b. Leitung Mittelschulen und</p>	

<p>¹ Die Gesamtleitung der weiterführenden Schulen obliegt einer Leitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die Ziele der weiterführenden Schulen fest und überwacht die Zielerreichung.</p>	<p>Berufsbildung</p> <p>¹ Die Gesamtleitung der weiterführenden Schulen obliegt einer Leitung Mittelschulen und Berufsbildung. Diese legt die Ziele der weiterführenden Schulen fest und überwacht die Zielerreichung.</p>	
<p>§ 87c. Schulleitungen für die Schulstandorte der Volksschule</p> <p>¹ Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der Volksschule obliegt einer Schulleitung.</p> <p>² An den Standorten der Primarstufe gibt es für die zugehörigen Kindergärten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung.</p> <p>³ Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.</p> <p>⁴ Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden kann den einzelnen Schulleitungsmitgliedern neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.</p>	<p>§ 87c. Schulleitungen für die Schulstandorte der Volksschule</p> <p>¹ Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der Volksschule obliegt einer Schulleitung.</p> <p>² An den Standorten der Primarstufe gibt es für die zugehörigen Kindergärten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung.</p> <p>³ Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie. Sie kann alle Mitarbeitenden der Schule zu Schulsitzungen einberufen.</p> <p>⁴ Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden kann den einzelnen Schulleitungsmitgliedern neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.</p>	
<p>§ 88. Schulleitungen für die Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote</p> <p>¹ Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen,</p>	<p>§ 88. Schulleitungen für die Schulstandorte der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote</p> <p>¹ Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote obliegt</p>	

<p>der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote obliegt einer Schulleitung (Rektorat).</p> <p>² Sie setzt sich aus Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren und allenfalls weiteren von den Rektorinnen und Rektoren bezeichneten Personen zusammen.</p> <p>³ Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.</p> <p>⁴ Die Leitung der weiterführenden Schulen kann der Rektorin oder dem Rektor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.</p>	<p>einer Schulleitung (Rektorat).</p> <p>² Sie setzt sich aus Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren und allenfalls weiteren von den Rektorinnen und Rektoren bezeichneten Personen zusammen.</p> <p>³ Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie. Sie kann alle Mitarbeitenden der Schule zu Schulsitzungen einberufen.</p> <p>⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann der Rektorin oder dem Rektor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.</p>	
<p>§ 88a. Rechtsmittel</p> <p>¹ Entscheide der Lehrpersonenteams und der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.</p> <p>² Entscheide der Schulkommissionen, der Volksschulleitung und der Leitung der weiterführenden Schulen können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden.</p>	<p>§ 88a. Rechtsmittel</p> <p>¹ Entscheide der Lehrpersonenteams und der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.</p> <p>² Entscheide der Schulkommissionen, der Volksschulleitung und der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden.</p>	

<p>§ 91. Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.</p> <p>² Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Veranstaltungen von Elternabenden; b) Organisation von Schulbesuchstagen; c) Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten. <p>³ Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.</p> <p>⁴ Den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, von den Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.</p> <p>⁵ Die Lehr- und Fachpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehr- und Fachpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.</p> <p>⁶ Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter</p>	<p>§ 91. Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.</p> <p>² Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Elternveranstaltungen; b) Organisation von Schulbesuchstagen; c) Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten. <p>³ Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.</p> <p>⁴ Den (...) Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, von den Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.</p> <p>⁵ Die Lehr- und Fachpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehr- und Fachpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.</p> <p>⁶ Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.</p>	<p>Lit. a:</p> <p>Bei solchen Veranstaltungen muss es sich nicht immer um klassische Elternabende handeln. Der Begriff „Elternveranstaltung“ umfasst auch andere Veranstaltungen wie z.B. ein Elternfrühstück oder ein gemeinsamer Ausflug.</p> <p>Abs. 4:</p> <p>Mit § 91b wird in das Schulgesetz eine analoge Bestimmung für die Schülerinnen und Schüler eingefügt, weshalb in Abs. 4 der Passus „Schülerinnen und Schüler“ aufgehoben werden kann.</p>

<p>geeigneten Bedingungen lernen können.</p> <p>⁷ Die Erziehungsberechtigten haben das Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden; b) Elternabende zu veranlassen. <p>⁸ Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können; b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen; c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehr- oder Fachperson oder von der Schulleitung angeordnet werden; d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an. e) Sie lassen ihr Vorschulkind, sofern es im Hinblick auf den Kindergarteneintritt über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt, eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen. <p>⁹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000.— belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p>⁷ Die Erziehungsberechtigten haben das Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden; b) Elternveranstaltungen zu veranlassen. <p>⁸ Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können; b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen; c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehr- oder Fachperson oder von der Schulleitung angeordnet werden; d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an. e) Sie lassen ihr Vorschulkind, sofern es im Hinblick auf den Kindergarteneintritt über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt, eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen. <p>⁹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung oder der Leitung Volksschulen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000.— belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p>Abs. 9:</p> <p>Ordnungsbussen nach Abs. 8 lit. e betreffen Erziehungsberechtigte von Vorschulkindern, für die noch keine Schulleitung zuständig ist. In diesen Fällen stellt die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden den Antrag.</p>
--	--	---

<p>§ 91a. Elterndelegierte, Elternräte</p> <p>¹ Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulkasse zwei Elterndelegierte.</p> <p>² Aufgaben der Elterndelegierten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern; b) die Elterninitiativen der Schulkasse zu koordinieren; c) als Ansprechpersonen für die Lehr- und Fachpersonen zur Verfügung zu stehen. <p>³ Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.</p> <p>⁴ Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretungen der Erziehungsberechtigten im Schulrat.</p> <p>⁵ Auf den Stufen der nachobligatorischen allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote können die Erziehungsberechtigten je Schulkasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.</p>	<p>§ 91a. Elterndelegierte, Elternräte</p> <p>¹ Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulkasse zwei Elterndelegierte.</p> <p>² Aufgaben der Elterndelegierten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern; b) die Elterninitiativen der Schulkasse zu koordinieren; c) als Ansprechpersonen für die Lehr- und Fachpersonen zur Verfügung zu stehen. <p>³ Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.</p> <p>⁴ Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretungen der Erziehungsberechtigten im Schulrat.</p> <p>⁵ Auf den Stufen der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote können die Erziehungsberechtigten je Schulkasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.</p>	
	<p>§ 91b. Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl</p>	<p>Bislang fehlt im Schulgesetz eine Bestimmung über die Schülerinnen und Schüler. Mit der</p>

	<p>der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Den Schülerinnen und Schülern steht das Recht zu, von den Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler werden in die sie betreffenden Entscheide angemessen einbezogen, soweit nicht ihr Alter und ihre Reife oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.</p> <p>⁴ Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb.</p> <p>⁵ Die Schulleitung kann mit den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele abschliessen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>vorliegenden Bestimmung soll dies korrigiert werden. Darin wird unter anderem auch das wichtige, auch in der UNO-Kinderrechtskonvention vorgesehene, Recht auf Anhörung geregelt.</p>
IV. Volksschulleitung, Leitung der weiterführenden Schulen, Schulleitungen und Lehr- und Fachpersonen	IV. Volksschulleitung, Leitung Mittelschulen und Berufsbildung , Schulleitungen und Lehr- und Fachpersonen	
§ 92. ¹ Das Verfahren für die durch die Schulleitung, die Volksschulleitung, die Leitung der weiterführenden Schulen und die Leitung Tagesstrukturen vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen	§ 92. ¹ Das Verfahren für die durch die Schulleitung, die Volksschulleitung, die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung sowie die Leitung Tagesstrukturen vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen	

Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -97, 97 ^{bis} , 97b-100 sowie 110-112 sind nicht anwendbar. ² Die Ausschreibung freiwerdender oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.	Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -97, 97 ^{bis} , 97b-100 sowie 110-112 sind nicht anwendbar. ² Die Ausschreibung freiwerdender oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.	
2. Lehrpersonen		
§ 93. ¹ Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden. ² Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Schulkommission, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen. ^{2bis} Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann eine Lehrperson vom staatlichen und privaten Schuldienst ausschliessen, wenn sie ihre Berufspflichten schwer verletzt oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer	§ 93. ¹ Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden. ² Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Schulkommission, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen. ^{2bis} Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann eine Lehrperson vom staatlichen und privaten Schuldienst ausschliessen, wenn sie ihre Berufspflichten schwer verletzt oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer	

<p>Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, schwer beeinträchtigt erscheint. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher meldet den Ausschluss vom Schuldienst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung.</p> <p>³ Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer vom Kanton geführten Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung, für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen zuständig.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement kann mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, schwer beeinträchtigt erscheint. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher meldet den Ausschluss vom Schuldienst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung.</p> <p>³ Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer vom Kanton geführten Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung, für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung zuständig.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement kann mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.</p>	
<p>§ 94.</p> <p>¹ Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen.</p>	<p>§ 94.</p> <p>¹ Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. (...)</p> <p>² Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen die Schulkommission.</p>	<p>Abs. 1: Die Genehmigungspflicht soll unter § 95 Abs. 2 eingefügt werden.</p>

<p>Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen die Schulkommission.</p> <p>³</p> <p>⁴ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.</p>	<p>³</p> <p>⁴ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission.</p>	<p>Abs. 4:</p> <p>Bei Massnahmen und Kündigungen muss mitunter schnell gehandelt werden (bei einer fristlosen Entlassung muss der Entscheid innerhalb von zwei bis drei Tagen fallen). Die Einberufung einer Kommissionssitzung ist in dieser kurzen Zeit oft nicht möglich. Deshalb soll neu nur noch die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission den Entscheid der Schulleitung genehmigen müssen.</p>
<p>§ 95.</p> <p>¹ Die Anstellung erfolgt in den ersten vier Jahren grundsätzlich mit auf ein Jahr befristeten Arbeitsverträgen. Die Anstellungsbehörde kann unter Berücksichtigung der Veränderungen im Schulbereich vor Ablauf der vier Jahre eine unbefristete Anstellung vornehmen.</p> <p>² Im unbefristeten Arbeitsverhältnis beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf das Ende eines Schulsemesters erfolgen.</p>	<p>§ 95. Unbefristete Anstellung</p> <p>¹ Die Anstellung erfolgt unbefristet; davon ausgenommen sind Anstellungen nach § 96.</p> <p>² Unbefristete Stellen sind auszuschreiben.</p> <p>³ Unbefristete Anstellungen sind in der Volksschule von der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen von der Schulkommission zu genehmigen.</p> <p>⁴ Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Schulleitung kann die Probezeit auf 12 Monate verlängern. Die Verlängerung muss der Lehrperson schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>⁵ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf das Ende der Woche gekündigt werden.</p> <p>⁶ Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf</p>	<p>Im Hinblick auf den in absehbarer Frist eintretenden Lehrpersonenmangel soll die Attraktivität des Kantons Basel-Stadt als Arbeitgeber verbessert werden. Die bisher übliche Befristung der Anstellungen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses soll zugunsten einer unbefristeten Anstellung aufgehoben werden. Befristete Anstellungen sollen nur noch in den in § 96 vorgesehenen Fällen möglich sein. Allerdings soll diese Bestimmung noch nicht wirksam werden. Wegen der Garantie des Arbeitsplatzes bei der Überführung der Lehrpersonen aufgrund der Schulharmonisierung ist man derzeit noch auf die Möglichkeit der Befristung der Arbeitsverhältnisse angewiesen. Wenn sich jedoch diese Problematik entschärft und der Lehrpersonenmangel zunimmt, muss der Regierungsrat sofort reagieren und die Bestimmungen wirksam erklären können.</p>

	das Ende eines Schulsemesters erfolgen.	
§ 96. ¹ Kann ein freigewordenes oder neugeschaffenes Unterrichtspensum nicht sofort durch eine Lehrperson besetzt werden, welche über eine für die betreffende Schulstufe erforderliche Lehrberechtigung verfügt, so stellt die Schulleitung befristet eine Aushilfe an.	<p>§ 96. Befristete Anstellung</p> <p>¹ Für folgende Arbeitsverhältnisse werden befristete Arbeitsverträge abgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für den befristeten Einsatz in Stellvertretungsfunktion, sofern der Einsatz länger als vier Wochen dauert (Stellvertreterinnen und –vertreter); b) Für die Anstellung von Lehrpersonen, deren Ausbildung unvollständig ist und denen nicht die Anstellungsfähigkeit nach § 93 Abs. 2 zuerkannt wurde (Aushilfen). <p>² Eine befristete Anstellung darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern.</p> <p>³ Im befristeten Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen über die Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, wenn dies im Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart wurde.</p>	Abs. 1 lit. a: Die sogenannten Springerinnen und Springer, die während einer bestimmten Zeit Stellvertretungen wahrnehmen, können befristet nach lit. a angestellt werden. Wenn mittelfristig eine Stelle vorhanden ist, können sie auch unbefristet nach § 95 angestellt werden. In diesen Fällen wird im Arbeitsvertrag festgehalten, dass sie während einer bestimmten Zeit die Springerfunktion wahrnehmen.
§ 97. ¹ Müsste wegen Erkrankung der Lehrerin oder des Lehrers oder aus anderen Gründen der Unterricht voraussichtlich eingestellt werden, so stellt die Schulleitung befristet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter an. ² Die Vertretung darf nur aus zwingenden Gründen länger als zwei Jahre dauern.	§ 97. (...)	§ 97 wird ersetzt durch den neu gefassten § 96.
3a. Fachpersonen		
§ 97^{bis}.	§ 97 ^{bis} .	Die Regelung der befristeten Arbeitsverhält-

<p>¹ Anstellungsbehörde für die Fachpersonen Logopädie, Psychomotorik, Unterrichtsassistenz, Mediothek und die Leitung Tagesstrukturen ist die Schulleitung, für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Leitung Tagesstrukturen.</p> <p>² Die Anstellungen der Fachpersonen sind in der Volksschule von der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen von der Schulkommission zu genehmigen.</p> <p>³ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer Schule angestellten Fachpersonen unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der Volksschule ist die Volksschulleitung, für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen zuständig.</p>	<p>¹ Anstellungsbehörde für die Fachpersonen Logopädie, Psychomotorik, Unterrichtsassistenz, Mediothek und die Leitung Tagesstrukturen ist die Schulleitung, für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Leitung Tagesstrukturen.</p> <p>² Die unbefristeten Anstellungen von Fachpersonen sind in der Volksschule von der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen von der Schulkommission zu genehmigen.</p> <p>³ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer Schule angestellten Fachpersonen unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der Volksschule ist die Volksschulleitung, für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung zuständig.</p>	<p>nisse richtet sich bei den Fachpersonen nach den Bestimmungen im Personalgesetz. Betreffend die Änderung von Abs. 3 vgl. den Kommentar zu § 94 Abs. 4</p>
<p>4. Volksschulleitung und Leitung der weiterführenden Schulen</p>	<p>4. Volksschulleitung und Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</p>	
<p>§ 97a.</p> <p>¹ Anstellungsbehörde für die Leitungspersonen</p>	<p>§ 97a.</p> <p>¹ Anstellungsbehörde für die Leiterin oder</p>	<p>Mit der Reorganisation des Bereichs Bildung unterstehen die Leitung Volksschulen und die</p>

der Volksschulleitung und der Leitung der weiterführenden Schulen ist die vorgesetzte Stelle. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.	den Leiter der Volksschulen sowie der Mittelschulen und Berufsbildung ist die (...) Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher .	Leitung Mittelschulen und Berufsbildung der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher. Die Zwischenebene – die Leitung des Bereichs Bildung – wird aufgehoben.
6. Schulleitungen für die Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote	6. Schulleitungen für die Schulstandorte der Mittelschulen , der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote	
§ 98. Rektorinnen und Rektoren ¹ Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist die Leitung der weiterführenden Schulen. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.	§ 98. Rektorinnen und Rektoren ¹ Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung . Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.	
§ 100.	§ 100. Jahresarbeitszeit ¹ Für alle Mitarbeitenden der vom Kanton geführten Schulen gilt die kantonal festgelegte Jahresarbeitszeit. ² Für Lehrpersonen, die nach den vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln unterrichten, gelten im Rahmen der Jahresarbeitszeit zusätzlich die Bestimmungen über die Pflichtlektionen	Neu soll im Schulgesetz die bisher schon in der Ordnung über Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen (SG 411.450) enthaltenen Regelung aufgenommen werden, dass für alle Mitarbeitenden der vom Kanton geführten Schulen die Jahresarbeitszeit gilt. Für Lehrpersonen, die nach den vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln unterrichten, gilt zudem die

	nach § 101.	Pflichtlektionenregelung nach § 101.
§ 101. Pflichtlektionen ¹ Die wöchentlichen Pflichtlektionenzahlen der Lehrpersonen betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach): 1. Kindergärten 32 Lekt. 2. Primarschulen 28 Lekt. 2.1. 3. 4. <i>Sekundarschule 25 Lekt.</i> ¹⁴ 4.1.Zentrum für Brückenangebote . 25 Lekt. 5. Gymnasien und Fachmaturitätsschulen.21 Lekt. 5.1. Musik 21 Lekt. 5.2. Bildnerisches Gestalten 21 Lekt. 5.3. Bürokommunikation 25 Lekt. 5.4. Textilarbeit und Werken 25 Lekt. 5.5. Hauswirtschaft 25 Lekt. 5.6. Sport 25 Lekt. 6. 7. Allgemeine Gewerbeschule Basel,	§ 101. Pflichtlektionen ¹ Die wöchentlichen Pflichtlektionenzahlen der Lehrpersonen betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach): 1. Kindergärten 32 Lekt. 2. Primarschulen 28 Lekt. 2.1. 3. 4. <i>Sekundarschule 25 Lekt.</i> 4.1.Zentrum für Brückenangebote . 25 Lekt. 5. Gymnasien und Fachmaturitätsschulen.21 Lekt. 5.1. Musik 21 Lekt. 5.2. Bildnerisches Gestalten 21 Lekt. 5.3. Bürokommunikation 25 Lekt. 5.4. Textilarbeit und Werken 25 Lekt. 5.5. Hauswirtschaft 25 Lekt. 5.6. Sport 25 Lekt. 6. 7. Allgemeine Gewerbeschule Basel,	

¹⁴ wird per SJ 15/16 am 17. August 2015 wirksam, unter der Massgabe, dass für die Lehrpersonen der WBS § 101 Abs. 1 Ziff. 4 bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleibt.

<p>Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel 25 Lekt. 7.1. Berufsmaturitätsschulen (inkl. Wirtschaftsmittelschule)..... 21 Lekt ² Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen der sonderschulischen Spezialangebote richtet sich nach der Stufe, an der unterrichtet wird. ³ Die Pflichtlektionenzahl von Lehrpersonen, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtlektionenansätzen zusammengesetzt sind, wird so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden. ⁴ Eine Pflichtlektion entspricht auf allen Schulstufen 45 Minuten. ⁵ Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtlektionenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Lktionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100% und um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%. ⁶ Die Schulleitung kann einer Lehrperson nach Vollendung des 55. Altersjahres einen bezahlten Urlaub im Umfang von einem Semester bewilligen, sofern es die schulorganisatorischen Möglichkeiten zulassen. Wenn der Urlaub bezogen wird, entfällt die Ermässigung der</p>	<p>Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel 25 Lekt. 7.1. Berufsmaturitätsschulen (inkl. Wirtschaftsmittelschule)..... 21 Lekt ² Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen der sonderschulischen Spezialangebote richtet sich nach der Stufe, an der unterrichtet wird. ³ Die Pflichtlektionenzahl von Lehrpersonen, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtlektionenansätzen zusammengesetzt sind, wird so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden. ⁴ Pflichtlektionen beziehen sich auf die vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln. Eine Pflichtlektion entspricht einem Zeitwert von 45 Minuten. Zur Pflichtlektion gehört nebst dem Unterricht die entsprechende Vor- und Nachbereitung. ⁵ Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtlektionenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Lktionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100% und um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%. ⁶ Die Schulleitung kann einer Lehrperson nach Vollendung des 55. Altersjahres einen bezahlten Urlaub im Umfang von einem Semester bewilligen, sofern es die schulorganisatorischen Möglichkeiten zulassen. Wenn der Urlaub bezogen wird, entfällt die Ermässigung der</p>	<p>Abs. 4: Mit dieser Bestimmung soll deutlich gemacht werden, dass eine Pflichtlektion nicht nur den tatsächlichen Unterricht, sondern auch die dafür notwendige Vor- und Nachbereitung umfasst.</p>
---	---	---

	Pflichtlektionenzahl nach Abs. 5.	
§ 112. Urlaub ¹ Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Schulkommission zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für schulübergreifende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.	§ 112. Urlaub ¹ Urlaub von Lehr- und Fachpersonen sowie von Mitarbeitenden der Tagesstrukturen wird durch die Anstellungsbehörde bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Schulkommission zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für schulübergreifende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.	Die Bestimmung betreffend den Urlaub ist mit den Fachpersonen zu ergänzen. Es entscheidet die Anstellungsbehörde. Bei den Lehr- und Fachpersonen ist dies die Schulleitung, bei den Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Tagesstrukturleitung.
V. Konferenzen		
§ 113. Art der Konferenzen ¹ Als periodische Konferenzen sind vorgesehen: 1. Schulkonferenzen 2. 3. Fachkonferenzen ² ³ Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.	§ 113. Art der Konferenzen ¹ In den Volksschulen und den weiterführenden Schulen sind als periodische Konferenzen (...) vorgesehen: 1. Schulkonferenzen 2. Fachgruppen 3. Kantonale Fachkonferenzen ² ³ Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.	Die Bestimmungen betreffend die Konferenzen gelten für alle in § 2 genannten Schulen.
§ 114. Aufgabe der Konferenzen ¹ Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulen oder Schulstufen, die ihnen von den Schulbehörden oder von der kantonalen Schulkonferenz zur Beratung zugewiesen	§ 114. Aufgabe der Konferenzen ¹ Die Konferenzen haben insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie unterstützen die Zusammenarbeit zwischen den Konferenzmitgliedern; b) Sie unterstützen die Lehr- und	Die Konferenzen haben im Schulalltag wichtige Aufgaben, die in der bisherigen Formulierung von § 114 nicht zum Ausdruck kommen. Die Rechte zur Partizipation und zur Antragstellung sollen aber weiterhin in den Abs. 2 und 3 vorgesehen bleiben.

<p>worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden.</p> <p>² Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im Besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehr- und Fachpersonen berühren. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.</p>	<p>Fachpersonen in der Wahrnehmung ihres Auftrags;</p> <p>c) Sie dienen der Schul- und Unterrichtsentwicklung.</p> <p>² Die Volksschulleitung, die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung und die kantonale Schulkonferenz haben die Konferenzen beim Entscheid über wichtige sie betreffende Fragen einzubeziehen.</p> <p>³ Die Konferenzen können Anträge an ihre Schulleitung, an die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung stellen.</p>	
<p>§ 115. Leitung der Konferenzen</p> <p>¹ Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsduer von vier Jahren einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen.</p>	<p>§ 115. (...)</p> <p>¹ (...)</p>	<p>Da diese Bestimmung nur für die Schulkonferenzen gilt, soll sie in § 117 integriert werden.</p>
<p>§ 116.</p> <p>¹ Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor und führt die von der Konferenz ihm übertragenen Aufgaben aus.</p>	<p>§ 116.</p> <p>¹ (...)</p>	<p>Da diese Bestimmung nur für die Schulkonferenzen gilt, soll sie aufgehoben werden. In der bestehenden Verordnung über die Schulkonferenzen gibt es ausführliche Bestimmungen zur Vorbereitung der Sitzungen.</p>
<p>§ 117. Schulkonferenzen</p> <p>¹ Mitglieder der Schulkonferenz sind alle an der betreffenden Schule angestellten Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung.</p> <p>² Die Schulkonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Schulkommission ihrer Schulen.</p> <p>³ Wählbar sind unbefristet angestellte</p>	<p>§ 117. Schulkonferenzen</p> <p>¹ Mitglieder der Schulkonferenz sind alle an der betreffenden Schule angestellten Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung.</p> <p>² Die Schulkonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung insbesondere:</p> <p>a) einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen auf eine Amtsduer von vier Jahren;</p>	<p>Abs. 2: Diese Regelung war bisher in § 115 vorgesehen.</p>

<p>Mitglieder der Schulkonferenz. ⁴ Die Vertretung der Schulkonferenz kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</p>	<p>b) eine Vertretung und eine Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Schulkommission ihrer Schulen. ³ Wählbar sind unbefristet angestellte Mitglieder der Schulkonferenz. In begründeten Fällen können auch befristet angestellte Lehr- und Fachpersonen gewählt werden. ⁴ Die Vertretung der Schulkonferenz kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</p>	
<p>§ 120. Fachkonferenzen ¹ Die Fachlehrerinnen und -lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Falls für ein Fach Fachexpertinnen und Fachexperten eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.</p>	<p>§ 120. Fachgruppen ¹ Mitglieder einer Fachgruppe sind die an der betreffenden Schule angestellten Lehrpersonen, die ein bestimmtes Fach unterrichten. Lehrpersonen, die mehrere Fächer unterrichten, müssen nur einer Fachgruppe angehören. ² Die Schulleitung legt fest, welche Fachgruppen an ihrer Schule gebildet werden. Es können auch Fachbereichsgruppen, stufenbezogene oder standortübergreifende Fachgruppen gebildet werden. ³ Die Fachgruppen der Schulen beraten Themen ihres Fachs, insbesondere zum Unterricht und zur Weiterbildung. ⁴ Die Fachgruppen treffen sich mindestens ein Mal jährlich. ⁵ Für die entsprechenden Fachorganisationen der Fachpersonen gelten die Bestimmungen zu den</p>	<p>Bislang sind gesetzlich nur Fachkonferenzen auf freiwilliger Basis vorgesehen. In den Gymnasien und der FMS haben die Fachkonferenzen jedoch eine lange Tradition. Ebenso unbestritten sind in diesen Schulen die Fachgruppen innerhalb der einzelnen Schulen (dort Fachschaften genannt). Auch in der WBS sind Fachgruppen und Fachkonferenzen weitgehend unbestritten. Neu sollen diese Zusammenarbeitsgefässe für alle Stufen vorgesehen werden.</p> <p>In Abs. 2 soll festgehalten werden, dass es verschiedene Möglichkeiten zur Bildung von Fachgruppen gibt: nach Fachbereich (nicht nur nach Fach, sondern auch generalistische Fachgruppen), nach Stufen (z.B. nur Kindergarten-Fachgruppe) oder standortübergreifende Fachgruppen.</p> <p>Aus der Sicht des Erziehungsdepartements ist</p>

	Fachgruppen analog.	<p>es mit der Einführung des Lehrplans²¹ auch für die verlängerte Primarstufe erforderlich, dass sich die Lehrpersonen in nach Fächern oder nach neuen Fachbereichen organisierten Gremien austauschen. Über eine solche Struktur können Unterrichtsthemen direkt von den Fachkonferenzen über die Fachgruppen zu den Lehrpersonen getragen werden. Andere Wege, beispielsweise über die Schulleitungen oder Schreiben direkt an alle Lehrpersonen, sind viel aufwändiger, weniger effizient und ermöglichen weniger Partizipation von Seiten der Lehrpersonen. Auf der Schulebene erlauben diese Zusammenarbeitsgefässe den klassenübergreifenden Austausch und die notwendige Koordination der Unterrichtsplanung und Beurteilung. Verpflichtend ist vorgesehen, dass sich die Fachgruppen und die kantonalen Fachkonferenzen ein Mal im Jahr treffen.</p> <p>Das Konzept für die Fachgruppen und Fachkonferenzen wurde mit einer Begleitgruppe, in der Lehrpersonen aller Stufen vertreten waren, einvernehmlich ausgearbeitet.</p>
§ 121.	§ 121. Kantonale Fachkonferenzen ¹ Mitglieder einer kantonalen Fachkonferenz sind die Lehrpersonen, die das entsprechende Fach unterrichten. Die Schulleitung kann stattdessen einzelne Lehrpersonen des betreffenden Fachs delegieren.	Siehe Kommentar zu § 120

	<p>² Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen fest, für welche Fächer kantonale Fachkonferenzen gebildet werden. Es können auch kantonale Fachbereichskonferenzen gebildet werden.</p> <p>³ Die kantonalen Fachkonferenzen beraten Themen ihres Fachs, insbesondere zum Unterricht, zu den Lehrmitteln und zur Weiterbildung.</p> <p>⁴ Die Mitglieder der kantonalen Fachkonferenzen wählen jeweils ein Präsidium.</p> <p>⁵ Die kantonalen Fachkonferenzen finden mindestens jährlich statt.</p> <p>⁶ Für die entsprechenden Fachorganisationen der Fachpersonen gelten die Bestimmungen zu den kantonalen Fachkonferenzen analog.</p>	
VII. Privatschulen		Die gesetzlichen Bestimmungen über Privatschulen und Privatunterricht sind nicht mehr zeitgemäß. Wenn das Erziehungsdepartement die im Gesetz vorgesehenen Bewilligungskriterien genau befolgen würde, dürften viele Angebote nicht bewilligt werden, z.B. das Angebot einer Basisstufe, einer anderen Fremdsprachenabfolge, eines Unterrichts in einer Fremdsprache, einer Privatschule, die sich am Lehrplan des Kantons Basel-Landschaft orientiert oder überhaupt Privatschulen mit einem ausländischen oder internationalen Curriculum. Alle diese Angebote sind nicht konform mit den

		<p>Lehrplänen des Kantons Basel-Stadt. Die meisten Privatschulen haben auch nicht ein Kollegium, das ausschliesslich aus Lehrpersonen mit den anerkannten Stufendiplomen besteht. Dieses Kriterium erfüllen nicht einmal alle staatlichen Schulen.</p> <p>Die Bewilligungskriterien für Privatschulen sind einerseits zu formalistisch und orientieren sich zu eng am kantonalen staatlichen Vorbild. Anderseits bleiben wichtige Kriterien wie das Menschenbild ausgeklammert. Die Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren sind zu aufwändig. Ziel der Revision ist es, die Bestimmungen an die sich ändernden gesellschaftlichen und bildungspolitischen Gegebenheiten anzupassen und die Verfahren zu vereinfachen. Ins Zentrum der Überlegungen sollen die Bildungschancen des einzelnen Kindes gestellt werden. Es soll nach der Privatschulung oder dem Privatunterricht im Kanton Basel-Stadt Anschluss an eine schweizerische, ausländische oder internationale Schule oder Ausbildung haben.</p>
<p>§ 130. Bedingungen der Bewilligung</p> <p>¹ Zur Errichtung von Schulen für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.</p> <p>² Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.</p> <p>³ Für Sonderschulen entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als</p>	<p>§ 130. Bewilligung von Privatschulen</p> <p>¹ Privatschulen, die Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht anbieten wollen, bedürfen dazu einer Bewilligung des zuständigen Departements.</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>Es sollen nur Privatschulen bewilligt werden, die über ein Angebot für die obligatorische Schulzeit verfügen (so auch die Kantone Aargau, Bern, Zürich). Bei den Privatschulen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe bedarf es keiner präventiven staatlichen Überprüfung. Privatschulen, die einen staatlichen Abschluss anbieten (siehe Anerkennung nach § 134a) oder die mit dem</p>

<p>Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Sonderschule. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung erlassen.</p>		<p>Kanton eine Übertrittsvereinbarung abgeschlossen haben (§ 58) werden jedoch vom Kanton beaufsichtigt. Für Berufsschulen, die EFZ- und EBA-Ausbildungsgänge anbieten, braucht es aufgrund der Rechtsgrundlagen der Berufsbildung eine Bildungsbewilligung. Sonderschulen bedürfen keiner selbständigen Anerkennung mehr. Die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag gelten als anerkannte Sonderschulen (siehe § 2bis).</p>
<p>§ 131. ¹ Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitungen, Lehrer und Lehrerinnen sollen sich über einen guten Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Rechte ausweisen. 2. 3. Die Schullokale unterliegen in sanitärischer Hinsicht der Prüfung und den Vorschriften der Behörden. 4. Handelt es sich um Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe. Lehrer und Lehrerinnen an Sonderschulen haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Schulen nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen. 5. Schulen, die schulpflichtige Kinder 	<p>§ 131. Voraussetzungen für die Bewilligung ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Trägerschaft orientiert sich in ihrem Handeln an den Grundrechten und den demokratischen Grundwerten und ist einem Menschenbild verpflichtet, das die Mündigkeit des Einzelnen in einer pluralistischen Gesellschaft als höchstes Bildungsziel anerkennt. b) Die Privatschule verfügt über eine transparente Organisationsstruktur mit einer strategischen und operativen Führung und einem eigenen Qualitätsmanagement mit internem Beschwerdeverfahren. c) Die Privatschule verfügt über ein angemessenes pädagogisches Konzept und Programm. d) Der Eintritt in die Primarstufe erfolgt im gleichen Jahr wie bei den staatlichen Schulen. 	<p>Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sollen die Privatschulen den staatlichen Schulen möglichst ähnlich sein. Diese Vorschriften sind zu eng. Privatschulen sollen anders sein dürfen als die staatlichen Schulen. Sie müssen aber auch die Verantwortung für ihr Angebot und dessen Qualität übernehmen. Sie müssen über eine strategische und operative Führung und über ein eigenes Qualitätsmanagementsystem mit internem Beschwerdeverfahren verfügen. Erst wenn diese internen Regelungen versagen, sollen subsidiär staatliche Massnahmen durch das Eingreifen der Aufsicht zum Zug kommen.</p> <p>Auch wenn die Privatschulen primär selbst für die Qualität bürgen, anders sein dürfen als staatliche Schulen und unter Marktbedingungen arbeiten, müssen aufgrund der staatlichen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit für den Betrieb von</p>

<p>aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Sonderschulen werden von dieser Verpflichtung ausgenommen.</p> <p>6. Privatschulen sind in Ankündigungen als solche so zu bezeichnen, dass über ihren nichtstaatlichen Charakter kein Zweifel besteht.</p>	<p>e) Die Privatschule bietet eine vergleichbare Anzahl an jährlichen Unterrichtsstunden wie die staatlichen Schulen an.</p> <p>f) Der Unterricht</p> <p>(1) erfüllt am Ende des Schulangebots die nationalen Bildungsstandards der EDK für die obligatorische Schule in den Fächern Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften und bietet Unterricht in musischen und gestalterischen Fächern sowie Sport an; oder</p> <p>(2) erfüllt ein ausländisches oder internationales Curriculum und bietet Deutschunterricht in einem von der Volksschulleitung festzulegenden Umfang an.</p> <p>g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird.</p> <p>h) Die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.</p> <p>i) Die Privatschule gewährleistet, dass die Lehr- und Fachpersonen geeignete Lehrmittel verwenden.</p> <p>j) Die Privatschule beschäftigt zur Mehrheit Lehrpersonen, die ein von der EDK anerkanntes Diplom oder einen ausländischen staatlichen oder einen privaten Abschluss haben, der dem</p>	<p>Privatschulen Mindestvoraussetzungen festgelegt werden (siehe Bewilligungsvoraussetzungen in § 131 und Pflichten in § 133). Mit der Bewilligung überprüft der Staat, ob die Privatschulen diese Mindestvoraussetzungen einhalten.</p>
--	---	--

	<p>staatlichen Diplom entspricht.</p> <p>k) Die Privatschule gewährleistet, dass ein Übertritt in inländische oder ausländische staatliche Schulen, in internationale Bildungsangebote oder in Ausbildungsgänge erreicht wird.</p> <p>l) Die Räumlichkeiten entsprechen den Mindestvorschriften des Kinder- und Jugendgesundheitsdiensts.</p>	
	<p>§ 131a. Bewilligungsverfahren</p> <p>¹ Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung auf Gesuch der Trägerschaft der Privatschule und nach Anhörung des Erziehungsrats.</p> <p>² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>	
	<p>§ 131b. Überprüfung und Entzug von Bewilligungen</p> <p>¹ Nach vier Jahren, in begründeten Fällen auch nach einer kürzeren Zeit, wird aufgrund einer einfachen Standortbestimmung der Privatschule und eines Berichts der Aufsichts- und Kontaktperson die Bewilligung überprüft.</p> <p>² Die Bewilligung kann aufgrund der Überprüfung ohne Änderung weitergeführt werden, angepasst werden oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder Auflagen und Bedingungen des zuständigen</p>	<p>Abs. 1: Privatschulen passen ihre Angebote an die Bedürfnisse der Eltern und des Bildungsmarktes an. Das heutige Verfahren einer einmaligen Bewilligung ist deshalb nicht mehr zeitgemäß. Die Angebote, auf die sich die Bewilligung einmal bezogen hat, sind möglicherweise nicht mehr aktuell. Neu soll die Bewilligung periodisch aufgrund einer Standortbestimmung und eines Berichts der Aufsichts- und Kontaktperson überprüft werden. Im Normalfall reicht für die Standortbestimmung die Aktualisierung der Angaben der Privatschule aus.</p> <p>Abs. 4: Sollte eine Bewilligung nicht weitergeführt</p>

	<p>Departements nicht befolgt werden. ⁴ Wird die Bewilligung nicht weitergeführt, ist die Bewilligung in der Regel noch ein Jahr gültig.</p>	<p>werden, braucht die Privatschule Zeit, um eine ordnungsgemäße Abwicklung sicherzustellen. Die Bewilligung ist deshalb noch ein Jahr lang gültig. Sofern notwendig, kann aber auch eine kürzere Frist festgelegt werden.</p>
<p>§ 132. Aufsicht</p> <p>¹ Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der kantonalen Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement jährlich in der von ihm festzusetzenden Weise zuhanden des Erziehungsrats Bericht zu erstatten.</p> <p>² Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Mitglieder der Schulleitungen und der Volksschulleitung beauftragt.</p> <p>³ Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und über den Schulbetrieb alle Auskunft zu verlangen.</p>	<p>§ 132. Aufsichts- und Kontaktperson</p> <p>¹ Die Volksschulleitung bestimmt für jede bewilligte Privatschule eine Aufsichts- und Kontaktperson.</p> <p>² Die Aufsichts- und Kontaktperson kann die Privatschule jederzeit besuchen und von der Trägerschaft Auskünfte verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufsicht benötigt.</p>	<p>Die Aufsichts- und Kontaktperson hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>(1) Aufsicht</p> <p>Sie übt die staatliche Aufsicht aus und interveniert, wenn sich zeigt, dass die internen Regelungen der Privatschule zur Qualitätssicherung versagen. Sie ist auf der strategischen Ebene tätig. Die Aufsicht weist die Privatschulleitung oder die Trägerschaft auf ein festgestelltes Manko hin und überprüft, ob innert nützlicher Frist die richtigen Massnahmen getroffen wurden. Selber greift sie nicht in das Tagesgeschäft ein. In ihrer Funktion als Aufsichts- und Kontaktperson behandelt sie Beschwerden, die gegen die Privatschule beim Erziehungsdepartement eingereicht werden.</p> <p>(2) Kontakt</p> <p>Neben dieser Aufsichtsfunktion gewinnt der regelmässige Kontakt zwischen Vertretungen der staatlichen und privaten Schulen an Bedeutung. Für die Privatschulen ist es für die Gestaltung ihres eigenen Angebots entscheidend, dass sie wissen, in welche Richtung sich die staatlichen Schulen entwickeln, welche Themen derzeit aktuell sind und wie bestimmte Anforderungen in den</p>

		<p>staatlichen Schulen gelöst werden. Die Aufsichts- und Kontaktperson soll diese Brücke zwischen den staatlichen und privaten Schulen schlagen.</p> <p>Als Aufsichts- und Kontaktpersonen sollen Personen mit Schulführungspraxis - Schulkreisleitungen und Schulleitungen - bestimmt werden. Sie sollen mindestens ein Mal jährlich die Privatschule besuchen, für welche sie zuständig sind.</p>
<p>§ 133. Privatschulen für Schulpflichtige</p> <p>¹ Die Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrat zur Prüfung nach Massgabe der Bestimmungen des § 131 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartement von der Anstellung neuer Lehrer und Lehrerinnen und von Änderungen des Unterrichtsplans oder der Lehrmittel Kenntnis zu geben.</p> <p>² Der Erziehungsrat kann für solche Schulen Prüfungen anordnen.</p> <p>³ Die für die öffentlichen Schulen aufgestellten Bestimmungen über Schuleintritt und Austritt, Ferien, Dispensationen, Schulversäumnisse, Ausweisung aus der Schule, Zeugnisse, Strafen gelten sinngemäß auch für die Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.</p> <p>⁴ Leitungen von privaten Schulen (...) haben den Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder</p>	<p>§ 133. Pflichten der bewilligten Privatschulen</p> <p>¹ Die bewilligten Privatschulen haben die folgenden Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie haben sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler die Privatschule besuchen und damit ihre Schulpflicht erfüllen; b) Sie melden die Ein- und Austritte der Schülerinnen und Schüler an das zuständige Departement; c) Sie haben den Schülerinnen und Schülern ein Mal jährlich eine Rückmeldung zu ihren Leistungen zu geben. Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein; d) Sie haben die Aufsichts- und Kontaktperson über die seit der Erteilung der Bewilligung oder der Überprüfung der Bewilligung eingetretenen Änderungen zu unterrichten; 	<p>Lit. d: Zeitpunkt und Umfang der Information werden mit der Aufsichts- und Kontaktperson</p>

dem Erziehungsdepartement regelmässig zu melden.	e) Sie haben umgehend der Aufsichts- und Kontaktperson besondere Vorkommnisse zu melden; f) Sie haben beim Austritt den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Bestätigung des Schulbesuchs und ihres Ausbildungsstandes zu geben, die Erziehungsberechtigten bei der Suche nach einer geeigneten Anschlusslösung und die nächste Schule bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.	vereinbart.
§ 134. ¹ Privatschulen, deren Leitungen sich weigern, den in § 132 und § 133 aufgestellten Vorschriften oder den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden	§ 134. Zutritt zu staatlichen Museen, Sportstätten und Theatern ¹ Die bewilligten Privatschulen haben zu denselben Bedingungen wie die staatlichen Schulen Anspruch auf Zutritt zu staatlichen Museen, Sportstätten und Theatern.	Bereits heute haben die Privatschulen zu den meisten dieser Institutionen Zugang, allerdings ist es uneinheitlich und oft ist die Gewähr des vergleichbaren Zugangs nicht langfristig zugesichert.
	§ 134a. Anerkennung von Privatschulen ¹ Privatschulen dürfen staatliche Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse ausstellen, wenn sie anerkannt sind. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Zuständigkeiten und die Aufsicht.	Die Anerkennung von Privatschulen wurde bislang auf Verordnungsebene geregelt. Beispielsweise werden in § 3 der Maturitätsprüfungsverordnung die Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulen als kantonale Maturitätsschulen geregelt. Neu soll eine grundlegende Bestimmung ins Schulgesetz aufgenommen werden.
	VII^{bis}. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)	
	§ 134b.	In Ergänzung zum regulären staatlichen

	<p>¹ In Ergänzung zum staatlichen Unterricht können fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen.</p> <p>² Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und die von den Schulen vermittelt werden möchten, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.</p> <p>³ Voraussetzungen für die Bewilligung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Lehrplan und der Unterricht entsprechen den kantonalen Vorgaben; b) Der Unterricht wird politisch und konfessionell neutral gestaltet; c) Der Unterricht wird von qualifizierten Lehrpersonen mit ausreichenden Deutschkenntnissen durchgeführt; d) Die Trägerschaft arbeitet nicht gewinnorientiert; e) Die Trägerschaft arbeitet mit den Schulen und den staatlichen Stellen zusammen. <p>⁴ Die Bewilligung wird für längstens vier Jahre erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>⁵ Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.</p> <p>⁶ Die Volksschulleitung bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktperson für alle bewilligten Trägerschaften für HSK-Unterricht. Die Trägerschaft bezeichnet eine Koordinatorin oder einen Koordinator.</p>	<p>Unterricht können fremdsprachige Kinder und Jugendliche Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen. Dieser Unterricht wird von Botschaften, Konsulaten und nichtstaatlichen Trägerschaften angeboten und durchgeführt. Die Schulen empfehlen den Besuch, vermerken ihn in den Zeugnissen und stellen kostenlos die benötigten schulischen Einrichtungen (Schulräume, technische Unterrichtsmittel und Verbrauchsmaterialien) zur Verfügung.</p> <p>Die Organisation und Durchführung von HSK-Unterricht von Botschaften und Konsulaten untersteht einer Gesamtregelung des Bundes, die Kantone können hier nur beschränkten Einfluss ausüben. Die Organisation und Durchführung von HSK-Unterricht von anderen Trägerschaften (z.B. Elternvereinen), die die kantonale Unterstützung (Vermittlung, Nutzung der schulischen Einrichtungen) ebenfalls in Anspruch nehmen möchten, sollen neu bewilligungspflichtig werden.</p> <p>Abs. 3 lit. a: Die derzeit gültigen Vorgaben sind der Rahmenlehrplan für den HSK-Unterricht.</p> <p>Abs. 4: Um eine effiziente Zusammenarbeit zu ermöglichen, sind die Trägerschaften verpflichtet, jeweils eine Koordinatorin oder einen Koordinator zu bezeichnen.</p>
--	--	---

	VII^{ter}. Privatunterricht	
<p>§ 135.</p> <p>¹ Eltern oder Vormundinnen bzw. Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen wollen, haben jedes Jahr beim Erziehungsdepartement um die Erlaubnis hiezu einzukommen.</p> <p>² Das Erziehungsdepartement wird die Erlaubnis nur erteilen, wenn die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin für einen guten Privatunterricht Gewähr leistet. Es kann ausserdem solche Kinder von Zeit zu Zeit prüfen lassen und die erteilte Erlaubnis zurückziehen, falls sich ergibt, dass der erteilte Unterricht ungenügend ist.</p> <p>³ Für die Prüfung ist eine dem Prüfenden zufallende Entschädigung zu entrichten.</p>	<p>§ 135.</p> <p>¹ Privatunterricht für Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Schulpflicht bedarf einer Bewilligung der Volksschulleitung.</p> <p>² Voraussetzungen für die Bewilligung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es müssen nachweisbar besondere Gründe vorliegen, dass ein Unterrichtsbesuch nicht möglich ist; b) Der Privatunterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar; c) Ein qualitativ ausreichender Unterricht wird gewährleistet; d) Der Unterricht muss so gestaltet sein, dass der Anschluss an das nächste Bildungsangebot gesichert ist; e) Wenn das Kind länger als ein Jahr Privatunterricht erhält, muss spätestens im zweiten Jahr die jeweilige Lehrperson über ein anerkanntes Lehrpersonendiplom verfügen. <p>³ Die Bewilligung wird längstens für ein Schuljahr erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>⁴ Die Bewilligung kann nach ihrem Ablauf erneuert werden.</p> <p>⁵ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung oder Auflagen und Bedingungen der</p>	<p>Für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Stadt gilt die Schulpflicht. Die Schulpflicht wird nicht nur als Bildungspflicht verstanden, sondern sie umfasst auch die Zugehörigkeit zu einer Institution, die gesellschaftliche Integrationsaufgaben erfüllt. In diesem Sinne ist auch das Bundesgericht zu verstehen, indem es in einem Entscheid festhält, dass auch beim Privatunterricht „eine der Bundesverfassung entsprechende Enkulturation der schulpflichtigen Kinder sichergestellt“ werden müsse. „Diese gewährleistet u.a. eine Auseinandersetzung der Kinder mit anderen Erwachsenen, Vorgesetzten, Respekt Personen, andern Kindern mit teilweise anderen Kulturen und Religionen, was die Kinder schliesslich befähigt, sich im späteren Leben bestmöglich zu integrieren, und ihnen die gleichen Chancen eröffnet.“ (Urteil 2C-738/2010 vom 24. Mai 2011).</p> <p>Da Schulpflicht nicht nur Bildungspflicht bedeutet, muss während der obligatorischen Schulzeit eine staatliche Schule oder eine Privatschule besucht werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn aus besonderen Gründen keine staatliche Schule oder keine Privatschule besucht werden kann, soll ein</p>

	<p>Volksschulleitung nicht erfüllt werden. ⁶ Die Volksschulleitung bezeichnet eine Aufsichts- und Kontaktperson. Die Aufsichts- und Kontaktperson kann für den Privatunterricht Weisungen erteilen und die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler überprüfen lassen.</p>	privater Unterricht möglich sein.
IX. Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge	IX. Gesundheit der Schülerinnen und Schüler	
<p>§ 139. Körperübung, Schulausflüge ¹ Der Übung und Erziehung des Körpers sind im Rahmen des Unterrichtsplanes wöchentlich mindestens drei Stunden zu widmen. ² Mit jeder Klasse sind jährlich öfters ganz- oder halbtägige Ausflüge auszuführen. Sie sollen in erster Linie der Gesundheitspflege dienen, sind aber soweit möglich auch dem Unterricht dienstbar zu machen. ³ Diese Schulausflüge und Wanderungen sollen von den Schulbehörden wirksam unterstützt und gefördert werden. Zu diesem Zwecke wird ein angemessener jährlicher Kredit festgesetzt.</p>	<p>§ 139. Körperübung, Schulausflüge ¹ Der Übung und Erziehung des Körpers sind im Rahmen des Unterrichtsplanes wöchentlich mindestens drei Stunden zu widmen. ² Mit jeder Klasse sind jährlich öfters ganz- oder halbtägige Ausflüge auszuführen. Sie sollen in erster Linie der Gesundheitspflege dienen, sind aber soweit möglich auch dem Unterricht dienstbar zu machen. ³ (...)</p>	Abs. 3: Die in Abs. 3 genannten Kredite für Schulausflüge und Wanderungen gibt es heute nicht mehr, weshalb diese Bestimmung aufgehoben werden kann.
	<p>§ 139a. Gesundheitspflege ¹ Die Lehr- und Fachpersonen achten auf die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und informieren bei Bedarf die Erziehungsberechtigten oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, wenn sie gesundheitliche Beeinträchtigungen wahrnehmen. ² Lehr- und Fachpersonen sowie</p>	Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen den bisherigen §§ 141-143.

	<p>Schülerinnen und Schüler, bei denen die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, dürfen die Schule nicht besuchen.</p> <p>³ Das zuständige Departement erlässt auf Antrag der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes besondere Bestimmungen über die Gesundheitspflege an den Schulen.</p>	
<p>§ 140. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst sowie Schulpsychologischer Dienst</p> <p>¹ Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen wird ein Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eingerichtet. Die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes obliegt der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte soll in enger Verbindung mit den Lehr- und Fachpersonen ausgeübt werden.</p> <p>² Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt sowie die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom zuständigen Departement angestellt. Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt müssen im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Ärztediploms sein. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt.</p>	<p>§ 140. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (...)</p> <p>¹ Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen wird ein Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eingerichtet. Die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes obliegt der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte soll in enger Verbindung mit den Lehr- und Fachpersonen ausgeübt werden.</p> <p>² Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt sowie die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom zuständigen Departement angestellt. Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt müssen im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Ärztediploms sein. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt.</p>	Abs. 3 Die Schulpsychologie wird neu in § 141 geregelt.

<p>³ Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden vom zuständigen Departement angestellt. Der Regierungsrat regelt die Befugnisse und Pflichten des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p>⁴ Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr; b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind; c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf; d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche; e) die Begutachtung von besondern Fällen (z.B. Aufnahme in Behandlungseinrichtungen, Überweisung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde); f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern. <p>⁵ Die Befugnisse und Pflichten der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und der Schulärzte werden durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt.</p> <p>⁶ Der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt wird das erforderliche Personal beigegeben.</p>	<p>³ (...)</p> <p>⁴ Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr; b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind; c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf; d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche; e) die Begutachtung von besondern Fällen (z.B. Aufnahme in Behandlungseinrichtungen, Überweisung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde); f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern. <p>⁵ Die Befugnisse und Pflichten der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und der Schulärzte werden durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt.</p> <p>⁶ Der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt wird das erforderliche Personal beigegeben.</p>	
	<p>§ 140a. Schulzahnpflege</p> <p>¹ Der Staat sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler in der Zahnpflege unterstützt werden.</p>	<p>Die Regelung von § 140a neu entspricht der bisherigen Regelung in § 144. Mit „Staat“ sind sowohl die Gemeinden wie auch der Kanton angesprochen.</p>

	IX^{bis}. Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten	
<p>§ 141.</p> <p>¹ Die Lehr- und Fachpersonen sind verpflichtet, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu achten und bei wahrgenommenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Erziehungsberechtigten oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst zu informieren.</p>	<p>§ 141. Schulpsychologie</p> <p>¹ Die Schulpsychologie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Psychologische Beratung der Kinder und Jugendlichen sowie Begleitung derer Familien; b) Psychologische Abklärung und Feststellung des besonderen Bildungsbedarfs von Schülerinnen und Schülern; c) Interventionen in Klassen sowie Tagesstrukturen bei Konflikten und Krisen; d) Beratung und Begleitung von Lehr- und Fachpersonen, Schulleitungen sowie Tagesstrukturleitungen und Empfehlung von Massnahmen zur Verbesserung der Schulsituation. 	<p>Neu soll die Schulpsychologie in einer separaten Bestimmung genannt werden (bisher in § 140 Abs. 3).</p> <p>Der bisherige § 141 ist in § 139a enthalten.</p>
<p>§ 142. Ansteckende Krankheiten</p> <p>¹ Wenn bei Lehr- und Fachpersonen oder Schülerinnen und Schülern die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.</p>	<p>§ 142. Krisensituationen in den Volksschulen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt dafür, dass in den Volksschulen Schülerinnen und Schüler in einer Krisensituation sowie deren Lehr- und Fachpersonen und Erziehungsberechtigte Unterstützung erhalten. Für eine begrenzte Zeit können die Schülerinnen und Schüler auch in ein pädagogisches Angebot ausserhalb ihrer</p>	<p>Diese Aufgabe wird von der Kriseninterventionsstelle (KIS) wahrgenommen.</p> <p>Der bisherige § 142 ist in § 139a enthalten.</p>

	Schule aufgenommen werden.	
§ 143. ¹ Das zuständige Departement wird auf Antrag der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes über die Gesundheitspflege der Schulen besondere Bestimmungen erlassen.	§ 143. Abschlussgefährdete Jugendliche ¹ Der Kanton sorgt dafür, dass Jugendliche, deren Ausbildungserfolg gefährdet ist, frühzeitig, wenn möglich in der Volksschule erfasst und auf ihrem Weg zu einem beruflichen Abschluss unterstützt werden.	Diese Aufgabe wird von Gap Case Management Berufsbildung wahrgenommen. § 143 ist neu in § 139a enthalten.
§ 144. Schulzahnklinik ¹ Der Kanton betreibt für die vom Kanton geführten Schulen eine Schulzahnklinik. Ihre Organisation und ihr Betrieb werden in einem besonderen Gesetze geregelt. Die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen selbstständig für eine Schulzahnpflege.	§ 144. Schulsozialarbeit ¹ Die Schulsozialarbeit erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung des Alltags und von sozialen Problemen; b) Sie unterstützt bei der Lösung von Konflikten zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie innerhalb der Klassen und Schulen; c) Sie berät und unterstützt die Lehr- und Fachpersonen, die Schulleitungen, die Tagessstrukturleitungen und die Erziehungsberechtigten bei erzieherischen und sozialen Fragen und arbeitet mit ihnen zusammen; d) Sie können in Schul- und Klassenprojekten und bei der Schulentwicklung mitwirken; e) Sie arbeitet mit den psychologischen und sozialen Diensten sowie mit den Behörden des Kindes- und Jugendschutzes zusammen.	§ 144 ist neu in § 140a geregelt.

<p>§ 145. Weitere Dienste ¹ Der Kanton führt weitere Dienste, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützen.</p>	<p>§ 145. Weitere Unterstützungsangebote ¹ Der Kanton sorgt an den Schulen der Volksschule und der Sekundarstufe II für weitere Unterstützungsangebote, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützen.</p>	
<p>§ 145a. Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen ¹ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Diensten direkt, die Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden. ² In der Volksschule können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Abklärungen, Beratungen und Behandlungen bei den Diensten anordnen.</p>	<p>§ 145a. Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen ¹ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Angeboten nach §§ 140-145 direkt, die Lehr- und Fachpersonen die Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden. ² In der Volksschule können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Abklärungen, Beratungen und Behandlungen beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (§ 140), der Schulpsychologie (§ 141) und den Angeboten für Krisensituationen in den Volksschulen (§ 142) und für abschlussgefährdete Jugendliche (§ 143) anordnen.</p>	
	<p>IX^{ter}. Unterstützungsangebote für die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen</p>	
<p>§ 147. Wohlfahrtseinrichtungen</p>	<p>§ 147. ¹ Der Kanton sorgt dafür, dass Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen die zur Erfüllung ihres Auftrags notwendige Unterstützung erhalten, insbesondere</p>	<p>Diese in § 147 umschriebene Unterstützung wird vom Pädagogischen Zentrum PZ.BS wahrgenommen.</p>

	a) didaktische und pädagogische Dienstleistungen; b) Weiterbildungen; c) Beratungen.	
	IX^{quater}. Versicherungen	
<p>§ 148. Wohlfahrt der bedürftigen Jugend</p> <p>¹ Das Erziehungsdepartement ist die ausführende Zentralstelle für alle Massnahmen, welche für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen Jugend getroffen werden, soweit diese Massnahmen nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegen. Es verkehrt zu diesem Zwecke mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche an der Jugendfürsorge arbeiten, und kann in Verbindung mit diesen auch Aufgaben für die nicht mehr schulpflichtige Jugend übernehmen.</p> <p>² Der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartementes liegt in Verbindung mit den Mitgliedern der Schulleitung und den Lehrkräften die Vorbereitung und Durchführung aller Massnahmen ob, die das Erziehungsdepartement trifft, um die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen Jugend zu fördern.</p> <p>³ Zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten kann der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartementes das erforderliche Hilfspersonal beigegeben werden.</p>	<p><i>§ 148 wird aufgehoben.</i></p>	
	Übergangsbestimmungen	

	<p>§ 155. Gültigkeit der bisherigen Privatschulbewilligungen und Gültigkeit der Bewilligungen und Anerkennungen für Sonderschulen mit kantonalem Auftrag</p> <p>¹ Die bisher vom Regierungsrat erteilten Privatschulbewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des Schuljahrs 2014/15. Ab Schuljahr 2015/16 müssen die Privatschulen über eine Bewilligung nach den neuen Bestimmungen von § 130 ff. verfügen.</p> <p>² Für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag bleiben die erteilten Privatschulbewilligungen und Anerkennungen als Sonderschule bis zum Ablauf der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Dauer der Vereinbarung gültig. Danach werden für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag nur noch Leistungsvereinbarungen nach § 2^{bis} abgeschlossen.</p>	
--	--	--



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend Nachvollzug der Reorganisation im Erziehungsdepartement, personalrechtliche Anpassungen, Fachgruppen und Fachkonferenzen, Privatschulen, HSK-Unterricht und Privatunterricht, Unterstützungsangebote sowie weitere Anpassungen

P-Nr.:

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend Reorganisation des Erziehungsdepartements, personalrechtliche Anpassungen, Fachgruppen und Fachkonferenzen, Privatschulen, HSK-Unterricht und Privatunterricht, Unterstützungsangebote sowie weitere Anpassungen

P-Nr.:

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

- Nachvollzug von Bundesrecht:
- Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht: *Privatschulen müssen bewilligt und beaufsichtigt werden (§ 20 KV)*
- Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz:
- Weitere Gründe:

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Durch die Bewilligung und Aufsicht von Privatschulen wird gewährleistet, dass die Schulen die Mindestvoraussetzungen erfüllen, die der Staat aufgrund seiner Verantwortung gegenüber allen Schülerinnen und Schülern während der obligatorischen Schulzeit festlegt. Dazu gehören Mindestvoraussetzungen in Bezug auf den Unterricht und die Förderung, in Bezug auf Transparenz und Qualitätsmanagement und in Bezug auf die Gewährleistung einer Anschlusslösung. Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern profitieren davon, dass bereits der Staat durch die Bewilligung und Aufsicht das Angebot überprüft.

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

3. Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens: Unternehmen Arbeitnehmende

Andere (bitte präzisieren): *Privatschulen, die Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht anbieten wollen.*

4. Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Ja Nein

Falls ja, welcher Art?

Finanziell:

Administrativ: *Die Schulen müssen in der Regel alle vier Jahre eine einfache Standortbestimmung vornehmen, auf deren Grundlage die Bewilligung überprüft wird. Dafür wird allerdings auf die jährliche Berichterstattung verzichtet, weshalb wir davon ausgehen, dass insgesamt die Belastung abnehmen sollte.*

Weitere: *Die gesetzlich festgelegte Gleichbehandlung mit den staatlichen Schulen beim Zugang zu staatlichen Museen, Theatern und Sportstätten führt zu einer finanziellen Entlastung und zu einer Erleichterung im Schulalltag der Privatschulen.*

5. Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?

Vorteile: Ja Nein

Nachteile: Ja Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile? Auch in anderen Kantonen werden die Privatschulen bewilligt und beaufsichtigt.

6. Reichweite der Betroffenheit: (Mehrfachnennung möglich)

- Alle Unternehmen
- Überwiegend grosse Unternehmen
- Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Branchenübergreifend
- Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit: *Es sind nur Privatschulen betroffen, die Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht anbieten wollen.*

7. Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden? Ja Nein

Falls ja, in welchem Ausmass?

8. Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Erhalt: Ja Nein

Schaffung: Ja Nein

Anmerkung: *Die Privatschulen bekommen einen grösseren Spielraum in der Ausgestaltung ihres Angebots.*

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt? (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelprüfungen, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Die betroffenen Privatschulen sind frühzeitig einbezogen und informiert worden. Nach Erlass der neuen Bestimmungen haben die Privatschulen ein Jahr Zeit, um ein Gesuch für eine Bewilligung auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu stellen. Es ist geplant, dass die Privatschulen ihre Gesuche über eine neue E-Government-Plattform einreichen können.

IV. Alternative Regelungen

10. Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen? (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

Ja Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?

Es wurde die für die Privatschulen am wenigsten belastende Möglichkeit gewählt: Die Bewilligungspflicht als präventive Überprüfung wurde auf die Privatschulen eingegrenzt, die Unterricht während der obligatorischen Schulzeit anbieten wollen. Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe müssen die Privatschulen nicht mehr bewilligt werden und werden nur noch dann beaufsichtigt, wenn mit ihnen eine Vereinbarung über den Übertritt in staatliche Schulen abgeschlossen wurde oder wenn sie anerkannt wurden und sie einen staatlichen Abschluss ausstellen dürfen.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.

Empfehlung.

Um Auswirkungen eines Erlasses auf die baselstädtische Wirtschaft besser beurteilen zu können, empfiehlt der Regierungsrat – wo sinnvoll – die Konsultation Externer Sachverständiger. Zudem kann im Zusammenhang mit der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen das Amt für Wirtschaft und Arbeit konsultiert werden.